

Bericht Überprüfung der KJFG-Konformität von ausserschulischen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche

22. November 2019

VerfasserInnen:

Dominik Schenker, Monika von Fellenberg, Manuel Fuchs, Andrea Thoma
Florian Windisch (Juristische Mitwirkung).



Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit



Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1 Einleitung	3
2 Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz	5
2.1 Der Zweckartikel als zentrale Leitlinie bei der Anwendung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes	5
2.2 Diskriminierungsfreier Zugang zu den Angeboten ausserschulischer Arbeit und Gleichstellungsförderung als Konkretisierung des Zweckartikels	8
2.3 Voraussetzungen für Finanzhilfe für ausserschulische Angebote von privaten Trägerschaften.....	9
2.3.1 Weitere gemeinsame Voraussetzungen für private Trägerschaften im Sinne von Art. 7 bis 10 KJFG	9
2.3.2 Voraussetzungen für die Förderung spezifischer Vorhaben der privaten Trägerschaften nach Art. 7 bis 10 KJFG	10
3 Geschichte der Formen der Kinder- und Jugendförderung	13
3.1 Kinder- und Jugendverbandsarbeit	13
3.1.1 Kinder- und Jugendorganisationen mit Verbandsstrukturen	14
3.1.2 Kinder- und Jugendverbände: Pfadibewegung Schweiz, Jungwacht Blauring und Cevi.....	14
3.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit resp. Soziokulturelle Animation	16
3.3 Förderorganisationen mit projektförmigen Aktivitäten	18
3.4 Kirchen und andere glaubensbasierte Organisationen	19
4 Sozialarbeiterisch-fachliche Grundlagen der Kinder- und Jugendförderung	21
4.1 Ansätze der Kinder- und Jugendförderung	21
4.1.1 Lebenswelt- und sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit	21
4.1.2 Subjektorientierte Kinder- und Jugendarbeit	21
4.1.3 Soziokulturelle Animation	22
4.2 Grundvoraussetzungen und Charakteristika der Kinder- und Jugendförderung.....	23
4.2.1 Partizipation als Charakteristikum	23
4.2.2 Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen als Grundvoraussetzung	24
4.2.3 Offenheit als Charakteristikum ausserschulischer Angebote	24
4.2.4 Freiwilligkeit als Charakteristikum ausserschulischer Angebote	25
4.2.5 Bildungsorientierung als Charakteristikum ausserschulischer Angebote	25
5 Organisationen der Kinder- und Jugendförderung	26
5.1 Organisationszweck	26
5.2 Mitgliedschaft	26
5.3 Organisationskultur	27
5.4 Menschenbild	27
5.5 Netzwerk	28
6 Verhältnis der Kinder- und Jugendförderung zum Zweck einer Organisation	29
6.1 Leistungsorientierung	29
6.2 Primärziel der Einstellungs- und Verhaltensänderung	31
6.3 Primärziel der Prävention	31
7 Spezielle Bereiche	33
7.1 Glaubensbasierte Organisationen	33
7.2 Politische Partizipation	35
8 Literatur.....	37

Vorwort

Dieser Bericht dient als Beurteilungsgrundlage für die Prüfung der Anerkennungswürdigkeit von Gesuchen zur Förderung ausserschulischer Aktivitäten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG vom 30. September 2011; SR 446.1) durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Der Bericht unterstützt das BSV in seiner Entscheidungsfindung mit fachlicher und juristischer Expertise und zeigt darüber hinaus künftigen Gesuchstellenden auf, welche Kriterien bei der Beurteilung von Gesuchen um Gewährung von Finanzhilfen zur Anwendung kommen. Das BSV knüpft damit an den Empfehlungen an, wie sie im Bericht zur "Evaluation des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit in Erfüllung des Artikels 24 KJFG" (vgl. ebd.:10) beschrieben sind. Hierbei ist zu betonen, dass der Evaluationsbericht eine sehr positive Beurteilung von der Konzeption, dem Vollzug und den Leistungen des Gesetzes vorgenommen hat. Weiter werden die rechtlichen Grundlagen als zielführend bewertet und von Seiten des BSV korrekt angewendet

Die Erstellung des Berichtes erfolgte durch ein interdisziplinäres Team der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Hochschule für angewandte Wissenschaften FHS St. Gallen, die den Auftrag hatte eine unabhängige Expertise zu verfassen, welche eine Überprüfung der KJFG-Konformität ausserschulischer Aktivitäten für Kinder und Jugendliche von privaten Trägern, wie sie in Artikel 7 bis 10 des KJFG beschrieben sind, präzisieren.

Der vorliegende Bericht und die Beurteilungsgrundlage resultieren aus einer juristischen und fachlichen Analyse unterschiedlicher Grundlagen: dem KJFG, der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), auf bereits bestehenden Richtlinien über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen KJFG, mehreren gefällten Leiturteilen des Bundesverwaltungsgerichts sowie einschlägiger Fachliteratur (vgl. dazu Kapitel 8 Literatur).

Der Berichtsentwurf wurde auf Wunsch des BSV ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern KJFG-geförderter Organisationen und Verbänden vorgelegt und im Rahmen eines Hearings am 16. Oktober 2019 von diesen kommentiert. Die Ergebnisse dieses Hearings wurden, soweit sie für die Ausarbeitung dieses Berichts als Beurteilungsgrundlage relevant waren, in der Schlussfassung mitberücksichtigt. Geäusserte Anliegen während des Hearings, die über den Gegenstand des Berichtes hinausgehen, wurden von Seiten des BSV zur Kenntnis genommen und werden mit in aus dem Bericht zur "Evaluation des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit" bereits abgeleiteten Massnahmen verknüpft und weiterbearbeitet.

1 Einleitung

Ziel des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG vom 30. September 2011; SR 446.1) ist es das Engagement des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik zu verstärken (BBI 2010: 6804). Damit stellt die Förderung ausserschulischer Arbeit ein Instrument der eidgenössischen Kinder- und Jugendpolitik des Bundes dar. Um den Sinn und Zweck des KJFG zu verstehen, muss also immer auch die eidgenössische Kinder- und Jugendpolitik in die Auslegung der gesetzlichen Grundlagen einbezogen werden.

Die aktuelle schweizerische Kinder- und Jugendpolitik basiert auf der Schweizerischen Bundesverfassung (BV vom 18. April 1999; SR 101) und dem UNO Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK vom 20. November 1989; SR 0.107). Sie stützt sich auf die drei Prinzipien Schutz, Förderung und Mitwirkung. Der Bundesrat stützt sich dabei auf seine Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik vom 27. August 2008.

Die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik unterscheidet zwischen einer Kinder- und Jugendpolitik im engeren und im weiteren Sinn: Mit der eidgenössischen Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn sollen Kinder und Jugendliche gezielt geschützt, gefördert und partizipativ einbezogen werden. Die Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn umfasst die Querschnittsaufgabe, die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen zu berücksichtigen und für gute Lebensbedingungen der nachwachsenden Generationen zu sorgen (vgl. BBI 2010: 6808 f.).

Prägend für die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik ist die föderalistische Aufgabenteilung und die wichtige Rolle der privaten Träger (vgl. BBI 2010: 6804). Auf Bundesebene ist das KJFG ein zentrales Element der Kinder- und Jugendpolitik. Durch die finanzielle Unterstützung der ausserschulischen Arbeit trägt der Bund dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können (Art. 2 KJFG). Das KJFG regelt u.a. wie private Trägerschaften, die schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sind oder regelmässig Programme im Bereich ausserschulische Arbeit anbieten (Art. 1 Bst. a KJFG) finanziell unterstützt werden. Im Gesetz werden vier Arten von Aktivitäten im Bereich ausserschulischer Arbeit von privaten Trägerschaften aufgezählt, die Unterstützung nach KJFG erhalten können:

Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Art. 7 KJFG)

- Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 8 KJFG)
- Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG)
- Politische Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG)

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Finanzhilfen nach KJFG ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als die Fachstelle des Bundes für die Kinder- und Jugendpolitik (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV, vom 17. Oktober 2012; SR 446.11).

In der Vergangenheit waren einige glaubensbasierte Organisationen, deren Gesuche um Finanzhilfe abgelehnt wurden, mit der Einschätzung des BSV nicht einverstanden, ihre ausserschulischen Angebote würden primär der Glaubensvermittlung und Bekehrung dienen und nicht der

Kinder- und Jugendförderung im Sinne des KJFG. Das Bundesverwaltungsgericht hat in verschiedenen Urteilen die Praxis des BSV gestützt. Im Leiturteil des Bundesverwaltungsgerichts (B-5547/2014) vom 17. Juni 2015 wird festgehalten, dass sich die ausserschulischen Angebote der Gesuchsteller vorrangig an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen ausrichten müssten. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen habe das Hauptziel der Gesuchsteller zu sein und nicht bloss Mittel zu einem anderen Zweck. Massgebend sei das Gesamtbild der gesuchstellenden Organisation, unabhängig davon, ob diese glaubensbasiert sei oder nicht.

Der folgende Bericht dient als Grundlage für die Überprüfung der KJFG-Konformität von ausserschulischen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche.

In der Botschaft zum KJFG und in Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes wird die Soziale Arbeit als Bezugswissenschaft für die Kinder- und Jugendförderung genannt (vgl. z.B. BBl 2010: 6841, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5547/2014 vom 17. Juni 2015 E. 5.4.2). Deshalb wird neben den rechtlichen Grundlagen im zweiten Teil des Berichtes die Fachperspektive der Sozialen Arbeit dargestellt.

2 Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Das KJFG regelt die Unterstützung der ausserschulischen Arbeit durch Finanzhilfen des Bundes an private Trägerschaften (Art. 6 – 10 KJFG) sowie an Kantone und Gemeinden (Art. 11 und Art. 26 KJFG). Das BSV hat den Auftrag diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a KJFV).

Das KJFG hat seine verfassungsmässige Grundlage in Art. 67 Abs. 2 BV:

¹ Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Damit hat der Bund eine subsidiäre und fakultative Kompetenz, die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. «Ausserschulisch» bedeutet, dass die unterstützungswürdige Kinder- und Jugendarbeit ausserhalb des ordentlichen Schulbesuches stattfindet (vgl. BBI 2010: 6838). Der Grund für diese verfassungsmässige Eingrenzung der Bundeskompetenzen auf die ausserschulische Arbeit ist die Zuständigkeit der Kantone für das Schulwesen (Art. 62 BV).

In Abgrenzung zur Schule steht in der ausserschulischen Arbeit das non-formale und informelle Lernen im Zentrum. Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst alle Angebote zur «Förderung der Entwicklung, die sich gestützt auf private oder öffentliche Initiative in Ergänzung zur schulischen und vorschulischen Bildung entfalten» (BBI 2010: 6838).

Zur Zielgruppe des KJFG gehören gemäss Art. 4 KJFG:

- a. alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen ab dem Kindergartenalter bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- b. Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind.

2.1 Der Zweckartikel als zentrale Leitlinie bei der Anwendung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Die zentrale Leitlinie, an der sich das BSV bei der Ausrichtung der Finanzhilfe an private Trägerschaften nach Art. 7 – 10 KJFG orientieren muss, ist der Zweckartikel (Art. 2 KJFG; vgl. BBI 2010: 6840):

Mit diesem Gesetz will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche:

- a. in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b. sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen;
- c. sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

Die beiden letzten Punkte (Art 2 Bst. b und c) lehnen sich im Wortlaut stark an Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV an. Demnach stellt die Kinder- und Jugendförderung ein Sozialziel dar. Sie wird «als eine Förderung des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen mit schrittweisem Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung und als Unterstützung der sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen verstanden» (BBI 2010:

6809), die zu günstigen Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von jungen Menschen beitragen soll (vgl. ebd.).

Angebote ausserschulischer Arbeit sollen einen organisatorischen Rahmen bieten und den jungen Menschen die Chance geben, «sich in eigenständigen Projekten und Initiativen freiwillig und ihren Interessen entsprechend zu engagieren, ihre intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten sowie ihre Kreativität zu entfalten, soziale Verantwortung zu übernehmen und Schlüsselkompetenzen, sogenannte Soft Skills (z.B. Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Unternehmensgeist, Motivation) für die soziale und berufliche Integration zu erlernen.» (BBl 2010: 6809 f.)

Da die einzelnen Ziele ohne Verknüpfung aneinandergereiht sind, geht aus dem Wortlaut des Zweckartikels nicht hervor, ob immer alle drei Ziele (Art. 2 Bst. a bis c KJFG) angestrebt werden müssen, damit ausserschulische Arbeit förderungswürdig ist. Die Auflistung der Ziele wird jedoch damit eingeleitet, dass der Bund mit dem KJFG zu diesen Zielen «beitragen» soll. Dies erlaubt es, die Zwecksetzung des Gesetzes bereits als erfüllt zu betrachten, wenn zumindest zur Erreichung von einem der drei Ziele beigetragen wird. Umgekehrt ist der Zweck des Gesetzes verfehlt, wenn die ausserschulische Arbeit zu keinem Ziel beiträgt oder im Widerspruch zu einem dieser Ziele steht. Das heisst, die Zweckausrichtung der drei Ziele ist verbindlich, ein bestimmtes Angebot muss aber nicht alle drei Ziele verwirklichen.

Der Gesetzgeber setzt in seiner Kinder- und Jugendförderungspolitik auf die positive Wirkung der ausserschulischen Arbeit (vgl. BBl 2010: 6821) und er gibt in Art. 2 KJFG vor, welche Ziele damit verfolgt werden sollen. Offen lässt er, wie die Ziele erreicht werden sollen. Zulässig sind alle Formen von Angeboten, Diensten und Trägern ausserschulischer Angebote (vgl. BBl 2010: 6809). Für die Ausgestaltung der Angebote wird auf die Soziale Arbeit als Referenzwissenschaft verwiesen (vgl. BBl 2010: 6841). Angebote ausserschulischer Arbeit von privaten Trägerschaften gemäss Art. 7 bis 10 KJFG sind aber nur dann förderungswürdig, wenn sie sich am Zweck des KJFG orientieren.

Bei der Frage nach der Zweckkonformität wird die Ausrichtung eines ausserschulischen Angebotes überprüft und nicht der Organisationszweck einer privaten Trägerschaft, die um Finanzhilfe ersucht. Denn selbst wenn der Organisationszweck nicht primär der Kinder- und Jugendförderung dient, kann die Finanzhilfe für ein ausserschulisches Angebot zulässig sein.

In der Vergangenheit sind im Zusammenhang mit ausserschulischen Angeboten von glaubensbasierten Organisationen, Erwachsenenorganisationen mit thematisch ausgerichteten Jugendabteilungen wie Gewerkschaften oder politische Parteien und weitere thematisch ausgerichtete Organisationen (z.B. Umweltschutzorganisationen) bezüglich der Zweckkonformität von Angeboten Fragen aufgetreten. Diese Organisationen werden im Folgenden speziell betrachtet:

- Glaubensbasierte Organisationen

Der Staat ist zur Neutralität und Toleranz gegenüber den verschiedenen Glaubensbekenntnissen verpflichtet. Dies «ergibt sich als Ausfluss der Religionsfreiheit und aus dem Verbot nach Art. 8 Abs. 2 BV, wegen religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung zu diskriminieren. Sie verbietet es dem Staat, zu Fragen theologischer Richtigkeit Stellung zu nehmen, die Legitimität eines Glaubens zu beurteilen und daran Rechtsfolgen zu knüpfen. Auch die Identifikation des Staates mit einem bestimmten Glauben ist nicht zulässig. Der Anspruch auf religiöse Neutralität garantiert seinerseits, dass der Staat religiöse Überzeugungen in vergleichbaren Situationen gleich behandelt» (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2014 vom 05.08.2016 E. 8.1).

Daraus ergibt sich, dass der Staat keine Finanzhilfe an ausserschulische Angebote leisten darf, die einen missionarischen Zweck verfolgen. Angebote die primär zur Erfüllung des religiösen Organisationszwecks – z.B. Verbreitung von Glaubensinhalten - dienen, sind im Sinne des KJFG nicht zweckkonform, da sie sich nicht an den Zielen der Kinder- und Jugendförderungspolitik orientieren (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5269/2014 vom 16.03.2016 E. 5.1 f.). Aufgrund der Pflicht des Staates zur religiösen Neutralität und zur Beachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit kann glaubensbasierten Organisationen die finanzielle Unterstützung im Sinne des KJFG jedoch nicht grundsätzlich verweigert werden: Denn ausserschulische Angebote von glaubensbasierten Organisationen können dem Zweck des KJFG entsprechen, wenn sich ihre Angebote primär an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Die Angebote von glaubensbasierten Organisationen können auch dann KJFG-konform sein, wenn religiöse Inhalte thematisiert werden (z.B. wertneutraler Überblick über Religionen). Dies würde dem in Art. 2 Bst. c KJFG formulierten Ziel entsprechen. Bei dieser Abgrenzung wird keine religiöse Bewertung der glaubensbasierten Organisationen vorgenommen, sondern es geht methodisch darum, anhand qualifizierter, sachlicher Gründe und aufgrund wesentlicher Tatsachen den Inhalt des Angebotes von ausserschulischer Arbeit zu prüfen und dem Zweck des KJFG gegenüberzustellen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2014 vom 05.08.2016 E. 7.1).

- Erwachsenenorganisationen mit thematisch ausgerichteten Jugendabteilungen wie Gewerkschaften oder politische Parteien (vgl. BBI 2010: 6841 f.)

Dem Gesetzgeber war es ein Anliegen, die politische Partizipation und Integration von jungen Menschen zu fördern. Das ergibt sich aus dem Zweckartikel (Art. 2 Bst. c KJFG; vgl. aber auch Art. 10 KJFG, BBI 2010: 6841 f. und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5438/2014 vom 05.07.2016 E. 8.2). Die Angebote ausserschulischer Arbeit dieser privaten Trägerschaften dürfen also die thematische Ausrichtung «Politik» haben. Die politischen Parteien und auch die Gewerkschaften mit ihren unterschiedlichen Haltungen tragen das politische System der Schweiz mit und prägen es (vgl. dazu auch BBI 2010: 6823). Alle diese Organisationen können ausserschulische Aktivitäten anbieten, somit kann das gesamte Spektrum der politischen Landschaft aufgezeigt werden. Es ist daher naheliegend, dass die einzelnen Organisationen in ihren ausserschulischen Angeboten auch ihre eigenen politischen Anliegen betonen dürfen und trotzdem förderungswürdig im Sinne des KJFG bleiben. Ihre Angebote dürfen aber nicht im Widerspruch zum Zweck des KJFG und zu den grundrechtskonformen Zielen stehen.

- Weitere thematisch ausgerichtete Organisationen (z.B. Umweltschutzorganisationen)

Die Botschaft zum KJFG erwähnt zusätzliche, im KJFG nicht explizit aufgeführte Organisationen (z.B. Umweltschutzorganisationen), denen Finanzhilfen zugesprochen werden können (vgl. BBI 2010: 6841 f.). Für diese privaten Trägerschaften ist der Bezugspunkt die Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn. Diese umfasst die verschiedenen Politikbereiche auf unterschiedlichen Ebenen, welche die Lebensbedingungen junger Menschen beeinflussen (z.B. Gesundheit, Soziales, Verkehr). Sie ist eine typische Querschnittspolitik, die dafür zu sorgen hat, dass die Perspektiven und Anliegen sowie die Schutz- und Förderungsbedürfnisse junger Menschen in die etablierten Politikbereiche einfließen können (vgl. BBI 2010: 6808 f.). Diese Politikbereiche können sich als Staatsziele und öffentliche Interessen in der Bundesverfassung wiederfinden: z.B. Nachhaltigkeit (Art. 73 BV) oder Umweltschutz (Art. 74 BV). Es kann daher dem Zweck des KJFG

entsprechen, wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen ausserschulischer Aktivitäten diese Politikfelder der Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne erkunden und darin mitwirken können. Nicht förderungswürdig sind Angebote, die zwar in Bezug zu diesen Politikfeldern stehen, im konkreten Fall aber der Zweckausrichtung des KJFG widersprechen (z.B. Angebote von ImpfgegnerInnen, die in gesundheitsschädigender Weise wissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechen).

Zusätzlich ist zu beachten, dass Organisationen, die nicht grundrechtskonforme Ziele verfolgen (z.B. rassistische oder homophobe Ziele), grundsätzlich keinen Anspruch auf Bundessubventionen haben. Das ergibt sich einerseits aus dem KJFG (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. c KJFG und BBI 2010: 6842) und andererseits auch daraus, dass der Bund verfassungsrechtlich an die Grundrechte gebunden ist und dazu beitragen muss, dass sie verwirklicht werden (Art. 35 BV).

2.2 Diskriminierungsfreier Zugang zu den Angeboten ausserschulischer Arbeit und Gleichstellungsförderung als Konkretisierung des Zweckartikels

Damit der Zweck des KJFG möglichst für alle in der Schweiz lebenden Kinder und Jugendlichen verwirklicht werden kann, muss der chancengleiche bzw. diskriminierungsfreie Zugang zu den ausserschulischen Angeboten sichergestellt werden (Art. 3 KJFG):

Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen in gleicher Weise offen stehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung.

Anknüpfungskriterien für einen chancengleichen Zugang sind die – auch in Art. 8 Abs. 2 BV nicht abschliessend genannten – Diskriminierungstatbestände (Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung sowie körperliche, geistige oder psychische Behinderung). Zusätzlich wird in Art. 3 KJFG der Aufenthaltsstatus genannt. D.h., dass auch Kinder und Jugendliche ohne regulären Aufenthaltsstatus («sans papiers») von der Kinder- und Jugendförderung des Bundes profitieren sollen (vgl. BBI 2010: 6839).

Damit auch benachteiligte Kinder und Jugendliche Zugang zu den Angeboten haben, genügt es nicht in jedem Fall, den Zugang bloss diskriminierungsfrei zu gestalten: Es müssen unter Umständen aktiv Massnahmen ergriffen werden, damit alle Kinder und Jugendlichen Zugang zu den Angeboten haben (vgl. BBI 2010: 6839 bzw. im Zusammenhang mit Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV Bigler-Eggenberger/Schweizer 2014: Rz 82).

Das oben beschriebene Diskriminierungsverbot ist auch förderungslogisch zu verstehen: Neben Angeboten, die sich an alle Kinder und Jugendliche richten, soll der Bund auch gezielt Angebote unterstützen, die sich an benachteiligte oder diskriminierungsgefährdete Zielgruppen richten (z.B. Mädchen, Kinder mit Beeinträchtigungen oder Jugendliche mit Migrationshintergrund; vgl. BBI 2010: 6839f.) – dies um die Chancengleichheit zu erhöhen und Diskriminierungen zu beseitigen.

Art. 3 KJFG stellt also einen zusätzlichen Aspekt zur Konkretisierung des Zweckartikels (Art. 2 KJFG) dar. Der oben beschriebene diskriminierungsfreie Zugang zu den ausserschulischen Angeboten ist zusammen mit Art. 2 KJFG eine Voraussetzung, damit die Anliegen der Kinder- und Jugendförderungspolitik des Bundes in der Praxis umgesetzt werden können.

Zur Prüfung aller Gesuche um Finanzhilfe nach KJFG stellen der Zweckartikel (Art. 2 KJFG) und das Erfordernis des diskriminierungsfreien Zugangs (Art. 3 KJFG) die allgemeine Richtschnur dar (vgl. BBI 2010: 6840).

2.3 Voraussetzungen für Finanzhilfe für ausserschulische Angebote von privaten Trägerschaften

In Art. 6 KJFG werden die allgemeinen Voraussetzungen für Finanzhilfen an private Trägerschaften genannt, die neben Art. 2 und 3 KJFG erfüllt sein müssen. In den folgenden Artikeln 7 bis 10 sind die Voraussetzungen für die Finanzhilfen an einzelne Vorhaben ausserschulischer Aktivitäten von privaten Trägerschaften beschrieben:

- für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Art. 7 KJFG),
- für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 8 KJFG),
- für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) und
- für die politische Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG).

2.3.1 Weitere gemeinsame Voraussetzungen für private Trägerschaften im Sinne von Art. 7 bis 10 KJFG

Die in Art. 6 KJFG genannten drei allgemeinen Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein, damit der Bund einer privaten Trägerschaft für Vorhaben nach Art. 7 bis 10 KJFG Finanzhilfe gewähren kann:

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren, sofern sie:

- a. schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sind oder regelmässig Programme im Bereich ausserschulische Arbeit anbieten;
- b. nicht nach Gewinn streben und
- c. dem Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung Rechnung tragen.

² Für Tätigkeiten, die zu Leistungen nach dem Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 berechtigen, werden keine Finanzhilfen gewährt.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a KJFG können private Trägerschaften, die schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sind aber auch solche, die regelmässig Programme im Bereich ausserschulischer Arbeit anbieten, Finanzhilfen erhalten. Im Fokus stehen bei den Letztgenannten Erwachsenenorganisationen mit Jugendabteilungen wie Gewerkschaften, Personalverbände oder thematische Organisationen z.B. Naturschutzorganisationen (vgl. BBI 2010: 6841 f.).

In Art. 6 Abs. 1 Bst. c KJFG wird ausdrücklich auf Art. 11 Abs. 1 BV verwiesen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 BV) stellt ein Grundrecht dar. Damit nimmt der Gesetzestext den verfassungsmässigen Auftrag, dass die rechtsanwendenden Behörden, den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen sollen, explizit auf (vgl. Reusser/Lüscher 2014: N 10 f.). Da das BSV als staatliche Behörde an die Grundrechte gebunden ist, wäre der Verweis auf die Verfassungsbestimmung grundsätzlich nicht notwendig. Er macht aber deutlich, wie die Bestimmung auszulegen ist, dass also das Kindeswohl Verfassungsrang hat und damit auch die oberste Maxime bei der Gewährung von Finanzhilfen an ausserschulische Angebote nach Art. 7 bis 10 KJFG darstellt (vgl. Reusser/Lüscher Art. 11 N8). Mit dem Verweis auf Art. 11 Abs. 1 BV wird zudem unterstrichen, dass Art. 35 Abs. 3 BV zur Anwendung kommt, dass also der Staat dafür sorgen muss, dass auch Dritte dem Schutz- und Förderungsanspruch von Art. 11 Abs. 1 BV möglichst gut entsprechen sollen (vgl. Reusser/Lüscher 2014: N 28).

Für alle Gesuche privater Trägerschaften nach Art. 7 bis 10 KJFG gilt zudem, dass ausserschulische Angebote dann nicht nach KJFG förderungswürdig sind, wenn sie zu Finanzhilfen nach Sportförderungsgesetz berechtigen würden (Art. 6 Abs. 2 KJFG).

2.3.2 Voraussetzungen für die Förderung spezifischer Vorhaben der privaten Trägerschaften nach Art. 7 bis 10 KJFG

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die Finanzhilfen an einzelne Vorhaben ausser-schulischer Aktivitäten von privaten Trägerschaften beschrieben.

2.3.2.1 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Art. 7 KJFG)

Damit der Bund privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren kann, müssen die folgende Voraussetzungen erfüllen sein (Art. 7):

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

¹ Der Bund kann Dachverbänden und Koordinationsplattformen, die sich auf gesamtschweizerischer Ebene der ausserschulischen Arbeit widmen, Finanzhilfen für die Führung ihrer Strukturen und für regelmässige Aktivitäten gewähren, sofern sie:

- a. eine grosse Anzahl von privaten oder öffentlichen Trägerschaften vertreten;
- b. nationale oder internationale Informations- und Koordinationsaufgaben übernehmen; und
- c. für die fachliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich ausserschulische Arbeit sorgen.

² Er kann Finanzhilfen auch Einzelorganisationen gewähren, sofern diese

- a. auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene tätig sind;
- b. seit mindestens drei Jahren bestehen;
- c. regelmässige Aktivitäten in mindestens einem der folgenden Bereiche durchführen:
 1. Organisation von Veranstaltungen im Bereich ausserschulische Arbeit,
 2. internationaler oder sprachübergreifender Jugendaustausch,
 3. Information und Dokumentation über Kinder- und Jugendfragen,
 4. Zusammenarbeit und Koordination mit ausländischen und internationalen Kinder- und Jugendorganisationen; und
- d. je nach Organisationstyp eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Als mitgliederbasierte Organisationen verfügen sie über einen aktiven Mitgliederbestand von mindestens 500 Kindern und Jugendlichen.
 2. Als nicht mitgliederbasierte Organisationen halten sie ihre regelmässigen Aktivitäten ohne Vorbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen offen und erreichen mit diesen Aktivitäten eine grosse Anzahl von Kindern und Jugendlichen.
 3. Als Jugendaustauschorganisationen vermitteln sie im internationalen oder sprachübergreifenden Jugendaustausch jährlich mindestens 50 individuelle Auslands- oder Sprachaufenthalte von Jugendlichen.

Besonders hervorzuheben sind einige Aspekte aus Abs. 2: Keine Finanzhilfe erhalten Organisationen, die nur auf kantonaler oder regionaler Ebene tätig sind. Unterstützungswürdige Organisationen müssen seit mindestens drei Jahren bestehen, damit soll sichergestellt werden, dass sie in ihren Strukturen und Aktivitäten gefestigt sind.

Die Aktivitäten müssen regelmässig stattfinden, damit sich eine Finanzhilfe an feste Betriebsstrukturen rechtfertigen lässt. Damit die Durchführungen als regelmässig gelten, «muss es sich um Aktivitäten handeln, die als statutarische Tätigkeiten nicht nur einmal jährlich, sondern in zeitlich kürzeren Abständen bzw. fortlaufend stattfinden» (BBI 2010: 6843).

2.3.2.2 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art.8 KJFG)

Der Bund kann einmalige, höchstens drei Jahre dauernde Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen.

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren, die:

- a. Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben; oder
- b. in besonderer Weise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts fördern.

² Der Bundesrat kann für die Gewährung von Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben festlegen.

Mit der Totalrevision des KJFG wollte der Gesetzgeber verstärkt offene und innovative Formen der Kinder- und Jugendarbeit fördern. Projekte mit Modellcharakter leisten Beiträge zu innovativen Formen und Methoden der ausserschulischen Arbeit. Damit die Projektergebnisse übertragbar sind, ist der Informations-, Erfahrungs- und Wissenstransfer wichtig (vgl. BBI 6844). Weitere Voraussetzungen für Modellvorhaben ergeben sich deshalb aus Art. 8. Abs. 1 KJFV.

Die weitere Konkretisierung für Partizipationsprojekte ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 KJFV. Die Projekte müssen entweder massgeblich von den Kindern und Jugendlichen erarbeitet, geleitet und umgesetzt werden oder Kinder und Jugendliche mit einem besonderem Förderungsbedarf müssen darin eine zentrale und aktive Rolle einnehmen (siehe 4.2.1 Partizipation als Charakteristikum).

Das Eidgenössische Departement des Innern kann thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte formulieren (Art. 9 KJFV). Sinn und Zweck der inhaltlichen Steuerung besteht darin, dass das Innovationspotential verstärkt werden kann, wenn verschiedene Projekte von verschiedenen Organisationen zur gleichen Zeit durchgeführt werden (vgl. BBI 6844).

2.3.2.3 Finanzhilfen Voraussetzungen für spezifische Vorhaben privater Trägerschaften für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG)

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren für die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig sind.

² Die Inhalte der Aus- und Weiterbildungsangebote werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und von der privaten Trägerschaft gemeinsam festgelegt.

Im Zusammenhang mit der interessierenden Fragestellung, ob ausserschulische Angebote zweckkonform sind, sollen folgende Aspekte im Zusammenhang mit der Unterstützung für Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) hervorgehoben werden.

Die Voraussetzungen für Finanzhilfen an Aus- und Weiterbildungsangebote ergeben sich aus Art. 9 KJFG und Art. 12 KJFV. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Voraussetzungen verschiedentlich konkretisiert:

Die regelmässig abzuhaltenden Aus- und Weiterbildungen bilden die teilnehmenden Jugendlichen im Hinblick auf ihre Leitungs-, Beratungs- und Betreuungsfunktion in der gesuchstellenden Organisation aus und müssen sich klar von den allgemeinen statutarischen Tätigkeiten der Trägerschaft, die die Kurse durchführen, abheben.

Aus- und Weiterbildungskurse im Sinne des KJFG bezwecken, die Teilnehmenden im Hinblick auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit zu schulen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-308/2013 vom 16.12.2015 E. 4). Das bedeutet, dass Aus- und Weiterbildungsangebote nur dann förderungswürdig sind, wenn die gesuchstellende Trägerschaft ausserschulische Aktivitäten für Kinder und Jugendliche anbietet, die den qualitativen Anforderungen gemäss Art. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 entsprechen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B560/2017 vom 21.11.2017 E. 6.2).

Die Zweckausrichtung muss bei der Finanzhilfe für Aus- und Weiterbildung also in zweifacher Hinsicht gegeben sein: Einerseits müssen sich die Aus- und Weiterbildungsangebote selbst am Zweck des KJFG orientieren, andererseits muss aber auch die nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung geleistete ausserschulische Arbeit zweckkonform sein (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B6111/2018 vom 30.01.2019 E. 4.5.2.4).

2.3.2.4 Politische Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG)

Mit diesem Artikel wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um politische Partizipationsformen auf Bundesebene zu fördern:

- ¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren für die Durchführung von Projekten zur Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen auf Bundesebene.
- ² Die private Trägerschaft sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen an der Vorbereitung und Durchführung solcher Projekte beteiligt sind.

Als politische Partizipationsprojekte gelten gemäss der Verordnung zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz regelmässige Angebote und einmalige, höchstens drei Jahre dauernde Projekte (Art. 15 KJFV; z.B. die eidgenössische Jugendsession vgl. BBl 6846).

Art. 10 Abs. 2 KJFG nimmt die bereits in Art. 3 KJFG aufgeführte Verpflichtung explizit auf, Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf an ihren Projekten zu beteiligen.

3 Geschichte der Formen der Kinder- und Jugendförderung

Die heutigen Formen der Kinder- und Jugendförderung sind stark von ihrer Geschichte geprägt. Im Folgenden werden die drei wichtigsten Formen in der Schweiz dargestellt, die Kinder- und Jugendverbandsarbeit, die Offene Kinder- und Jugendarbeit resp. Soziokulturelle Animation mit Kindern und Jugendlichen und die Förderorganisationen mit projektförmigen Aktivitäten. Den Landeskirchen und anderen glaubensbasierten Organisationen ist, wegen ihrer bis in die Gegenwart reichenden Bedeutung als Trägerinnen von Kinder- und Jugendförderung, ein eigenes Unterkapitel gewidmet.

3.1 Kinder- und Jugendverbandsarbeit

In der Phase des Übergangs vom 19. zum 20. Jahrhundert entstanden Jugendbewegungen und -organisationen mit unterschiedlichsten weltanschaulichen und politischen Hintergründen (vgl. Savage 2008), u.a. die Wandervogelbewegung, die Jugendorganisationen der ArbeiterInnen-Bewegung oder die katholischen Jünglingsvereinigungen. Ideen und Dynamik der neuen Bewegungen beeinflussten auch die bestehenden religiösen und Standes- und Freizeitorganisationen, sodass sich zahlreiche, unterschiedlich ausgerichtete Jugendverbände entwickelten. Die Kinder- und Jugendverbände haben sich, auch in Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen, im 20. Jahrhundert stark verändert.

In der Literatur werden die Kinder- und Jugendverbände entweder über ihre Struktur oder über die Pädagogik und Methodik definiert.

Strukturelle Definitionen beschreiben Kinder- und Jugendverbände als freiwillige, auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, die bestimmten Zielen und/oder Weltanschauungen verpflichtet sind und in der Regel die Rechtsform des Vereins haben. Jene Organisationen, in denen Kinder und Jugendliche direkt Mitglieder werden können, sind strukturell vielfach durch Selbstorganisation und Ehrenamtlichkeit geprägt. Die strukturelle Definitionsart ist recht breit und schliesst die meisten schweizerischen Kinder- und Jugendorganisationen ein. Im Folgenden werden die Organisationen, welche den erwähnten Kriterien struktureller Definitionen entsprechen, als Kinder- und Jugendorganisationen mit Verbandsstrukturen bezeichnet.

Pädagogisch-methodische Definitionen fokussieren auf die Besonderheiten der Kinder- und Jugendverbände auf der Ebene der Pädagogik und Methodik:

1. Der Kern der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist die organisierte Gleichaltrigen-erziehung. Dadurch, dass Jugendliche als Leitende aktiv sind, entstehen «spezifische eigene Erfahrungsräume, die durch eine intergenerative Erziehung nicht vermittelt werden können» (Gängler 2015: 778). Im Rahmen der Kinder- und Jugendverbände machen Jugendliche die Erfahrungen ihrer eigenen Lebenspraxis anderen Jugendlichen und Kindern zugänglich und werden so für diese oft zu wichtigen ausserfamiliären Bezugspersonen.
2. Die Kinder- und Jugendverbände bieten Jugendlichen die Möglichkeit, als Leitende früh Verantwortung für andere Jugendliche und Kinder zu übernehmen – ohne von Erwachsenen angeleitet oder direkt kontrolliert zu werden. Verbunden mit dem Gestaltungsraum innerhalb des Verbandrahmens ermöglicht ihnen dies spezifische Selbstwirksamkeitserfahrungen.
3. Die Pädagogik der Kinder- und Jugendverbände ist eine Gruppenpädagogik, die sich nach Alter und Funktion (Teilnehmende/Leitende) unterscheidet.

4. Kinder- und Jugendverbände stellen ausserhalb von Familie, Schule und Ausbildung eine Sozialisierungsinstanz und Institutionalisierung der Generationenverhältnisse dar. «Sie bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, eigene soziale Netzwerke aufzubauen» (Gängler 2015: 778), die ein Forum für Sinn- und Wertefragen und Experimentierfelder für Lebensentwürfe bieten.
5. Jugendverbände verstehen sich als Erziehungsbewegungen mit einer aktiven Vermittlung von Werten, die mit ethischen Diskursen und Verhaltenserwartungen verknüpft sind (z.B. Solidarität als Wert des Verbands und daraus folgend die Erwartung der gegenseitigen Hilfe).

In der Schweiz entsprechen u.a. die drei grossen Kinder- und Jugendverbände, die Pfadibewegung Schweiz, Jungwacht Blauring und Cevi, einer pädagogisch-methodischen Jugendverbandsdefinition. Wenn in der Schweiz innerhalb und ausserhalb des Fachdiskurses der Sozialen Arbeit von Kinder- und Jugendverbänden die Rede ist, sind meist diese drei grossen Verbände gemeint.

3.1.1 Kinder- und Jugendorganisationen mit Verbandsstrukturen

In der Schweiz bestehen zahlreiche Kinder- und Jugendorganisationen mit Verbandsstrukturen. Die Organisationen sind entweder Mitgliederorganisationen, in denen Kinder und Jugendliche als Mitglieder organisiert sind (z.B. Freizeitvereine), Zusammenschlüsse von Organisationen, um gemeinsame Interessen zu vertreten (z.B. Dachverbände), oder Organisationen zur Verfolgung spezieller Aufgaben und Interessen (z.B. Austauschorganisationen) (siehe auch 5.1 Organisationszweck).

Die Liste der vom BSV im Rahmen der Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten unterstützten Organisationen oder die geografische Herkunft der 58 Mitglieder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände zeigen, dass die Dichte der sprachregionalen Organisationen in der deutschsprachigen Schweiz höher ist als in der lateinischen Schweiz.

3.1.2 Kinder- und Jugendverbände: Pfadibewegung Schweiz, Jungwacht Blauring und Cevi

Von ihrer Grösse und Bedeutung nehmen die Pfadibewegung Schweiz (47'000 Mitglieder¹), Jungwacht Blauring (32'000 Mitglieder) und Cevi (13'000 Mitglieder) als Kinder- und Jugendverbände eine Sonderstellung ein. Die Pfadibewegung Schweiz ist in allen Sprachregionen vertreten, dies im Unterschied zum Cevi (deutschsprachige Schweiz und Romandie) und Jungwacht Blauring (deutschsprachige Schweiz). Die Pfadibewegung Schweiz ist Mitglied der Weltpfadfinderverbände World Organization of the Scout Movement (WOSM) und World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS); der Cevi Schweiz ist Teil der europäischen und weltweiten Cevi-Verbände YMCA und YWCA.

Im Ansatz (Setting, Pädagogik und Methodik) sind sie sich, trotz unterschiedlicher Traditionen und je eigener starker Verbandsidentitäten, ähnlich: Jugendliche übernehmen Verantwortung für andere Kinder und Jugendliche (Junge führen Junge), hohe Gewichtung der Ausbildung und des Ehrenamtes, eine auf Gleichaltrigen-Gruppen ausgerichtete Erlebnis- und Outdoorpädagogik,

¹ Angaben der jeweiligen Organisationen auf ihren Internetseiten (Zugriff 23. Juli 2019).

Gruppenstunden und Ferienlager als zentrale Programmpunkte sowie ein von Werthaltungen geprägtes Verständnis als Erziehungsbewegungen.

Wirkungsgeschichtlich ist die von Robert Baden-Powell begründete Pfadfinderbewegung für die Jugendverbände zentral. Erstmals gelangte dieser Ansatz 1910 über Cevi-Ortsgruppen in die Schweiz. Dies ist mit ein Grund, warum sich der Cevi Schweiz mit dem Ansatz von Baden-Powell verbunden sieht. Bereits 1913 formierte sich der eigenständige Schweizerische Pfadfinderbund (SPB), sechs Jahre später wurde der Bund Schweizerische Pfadfinderinnen (BSP) gegründet. Innerhalb des Knaben- und Mädchenbundes befanden sich von Beginn an auch konfessionelle Ortsgruppen. Dies führte zur Gründung sprachregionaler, konfessioneller Unterverbände in der Pfadibewegung – u.a. der Verband katholischer Pfadfinder (VKP) oder die Associazione Esploratori Esploratrici Cattolici im Tessin. Auch ausserhalb der Pfadfinderbewegung entstanden Jugendverbände mit z.T. sehr ähnlichen Aktivitäten und Strukturen: So wurden in den 1930er-Jahren die katholischen Verbände Jungwacht und Blauring geschaffen. Auf der reformierten Seite schlossen sich 1937 drei Vorläuferorganisationen zur Jungen Kirche zusammen. Diese Verbandsgründungen und die generelle Verstärkung der nationalen resp. sprachregionalen Strukturen in den 1930er-Jahren sind auch als Teil der «Geistigen Landesverteidigung» zur Abwehr faschistischer und kommunistischer Jugenderfassung zu verstehen. Der 1933 als «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Ferienarbeit» (SAF) gegründete und 1944 in «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände» (SAJV) umbenannte nationale Dachverband der Kinder- und Jugendarbeit wurde ab den 1970er-Jahren zu einer zentralen Lobbyorganisation für die ausserschulische Arbeit und für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Ende der 1960er-Jahre gerieten die Jugendverbände durch die gesellschaftlichen Umwälzungen in eine ernste Krise. Die Jugendverbände standen zuvor meist in einer engen Verbindung zu einem spezifischen Milieu (z.B. sozialdemokratisches ArbeiterInnen-Milieu, konfessionelle Milieus). Dies sicherte ihnen Unterstützung aus den Milieus heraus und ermöglichte eine einfache Mitgliederrekrutierung (vgl. Gängler 2015: 777). Mit dem Bedeutungsverlust der traditionellen Milieus schwächte sich die Unterstützungs- und Rekrutierungsbasis und ein zentrales Element der Verbandsidentität ging verloren. Zusätzlich war die Pädagogik der damaligen Verbände, besonders das Führungsverständnis, vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht mehr zeitgemäss. In der Folge verloren die Verbände massiv Mitglieder. Zahlreiche Verbände lösten sich auf. Es schien ungewiss, ob die herkömmlichen Jugendverbände eine Zukunft haben würden. Bis Mitte der 1970er-Jahre überwand die Pfadibewegung, Jungwacht Blauring und der Cevi die Krise mit neuen pädagogischen Ansätzen und durch die strukturierende Funktion des neu entstandenen eidgenössischen Sportförderprogramms Jugend+Sport.

Im Vergleich zur Periode der Gründung bis in die 1960er-Jahre trat bei den weltanschaulich gebundenen Verbänden (z.B. Cevi, Jungwacht Blauring, Verband kath. Pfadi, Associazione Esploratori Esploratrici Cattolici) die religiöse resp. konfessionelle Prägung tendenziell in den Hintergrund – geblieben ist die Thematisierung von Sinnfragen sowie die Nähe zu einer Landeskirche oder religiösen Tradition. Im Unterschied dazu verfügen etwa der 1953 gegründete Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen (BESJ) und weitere meist kleinere, religiös geprägte Jugendgruppen in den Grundlagen und Aktivitäten über ein stärkeres religiöses resp. konfessionelles Profil und u.U. missionarisches Selbstverständnis.

Die Mitglieder der Jugendverbände Pfadibewegung Schweiz, Jungwacht Blauring und Cevi stammen sozioökonomisch mehrheitlich aus der Mittelschicht, sind tendenziell bildungsnah und

der Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist geringer als im gesellschaftlichen Durchschnitt. Die Kinder- und Jugendverbände haben sich in den letzten beiden Jahrzehnten aktiv bemüht, Zugangsschwellen abzubauen und Angebote flexibler zu gestalten, um sich für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher sozioökonomischer Milieus und Hintergründe zu öffnen (vgl. Gerodetti/Fuchs 2019, im Erscheinen [i.E.]; Krummenacher 2014; Meister 2014).

Typische Aktivitäten von Jugendverbänden sind gesellige, musische oder kreative Tätigkeiten; Information und Bildung (bes. Ausbildung von Leitenden) und grössere befristete Aktionen/Projekte (vgl. Gängler 2015: 780).

Der relativ niedrige Altersdurchschnitt der Leitenden – sie sind mehrheitlich zwischen 16 und 20/22 Jahre alt – ist eine Besonderheit der schweizerischen Verbände. Deshalb spielen die Ausbildung von Jugendlichen für Leitungsaufgaben und die Sicherstellung der ehrenamtlichen Verbandsstrukturen auf lokaler, kantonaler und nationaler Ebene eine wichtige Rolle. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt meist innerhalb der Verbände und ist durch die Strukturen von Jugend+Sport geprägt. Dies ermöglicht eine typisch schweizerische milizförmige Ausbildungsstruktur, in der ehrenamtlich arbeitende junge Erwachsene die LeiterInnen-Ausbildung gewährleisten, unterstützt durch eine schmale Verbandspitze.

Die Anzeichen deuten darauf hin, dass die grossen Jugendverbände in der Schweiz weiterhin wichtige Organisationen innerhalb der Kinder- und Jugendförderung darstellen: Die Mitgliederzahlen sind, nach einer längeren Periode des leichten Rückgangs, seit etwa fünf Jahren wieder relativ stark im Steigen begriffen (Suter 2018).

3.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit resp. Soziokulturelle Animation

Nach 1945 bis 1968 galten die traditionellen Vereine und Verbände als Garanten einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung (vgl. Wettstein 1989: 54). Aus der Sicht der Erwachsenengesellschaft hatten diese zwei Hauptfunktionen: Die Eingliederung der nachwachsenden Generationen in die bestehenden gesellschaftlichen und kirchlichen Strukturen/Milieus sowie eine Kontroll- resp. Disziplinierungsfunktion. Die VertreterInnen der frühen Jugendkulturen, die ExistenzialistInnen oder die ersten Rocker (Halbstarke resp. blousons noirs) beanspruchten eine kulturelle Eigenwelt und bewegten sich ausserhalb der herkömmlichen Strukturen. Die Halbstarke/blousons noirs erregten Ende der 1950er-Jahre mit ihrem provokativen, wilden Auftreten gemessen an der Grösse der Gruppe viel Aufsehen. In der Folge entstanden in der Romandie erste Jugendzentren, die von Kirchen, Gewerkschaften oder Vereinen getragen wurden. Bereits in den 1960er-Jahren wurden die ersten Schulen für die Ausbildung von Jugendarbeitenden in Genf resp. für die Soziokulturelle Animation in Lausanne und Genf gegründet (vgl. Fuchs/Müller/Casutt 2019). In der Deutschschweiz entstanden in den 1960er-Jahren vereinzelt erste Jugendhäuser. Gesamthaft gesehen blieb jedoch eine offene, d.h. ausserverbandliche Jugendarbeit, weitgehend unbekannt (Wettstein 1989).

Dies änderte sich mit den Schüler- und StudentInnenunruhen am Ende der 1960er-Jahre. In der ganzen Schweiz entstanden im Jahr 1968 Bewegungen, die mehr Mitspracherechte und Raum für einen eigenen kulturellen Ausdruck forderten – und damit neue Formen der Jugendarbeit. Seit Beginn der 1960er-Jahre hatten, wie bereits erwähnt, viele der bestehenden Verbände an Anziehungskraft verloren (vgl. Schenker 2017: 87) und wurden nun zusätzlich von den VertreterInnen der 1968er-Bewegung wegen ihrer autoritativen Gruppenpädagogik kritisiert (Münchmeier 1998). Obwohl die 1968er-Bewegung im Vergleich zu Frankreich oder Deutschland in der Schweiz ein Randphänomen blieb, setzte sie dennoch gesellschaftliche Trends und führte

u.a. zur «ersten Welle von Gründungen von offenen Jugendeinrichtungen, vor allem in Grossstädten und in Städten mit mehr als 15'000 Einwohnern mit Zentrumsfunktion» (Wettstein 2005: 469). In der deutschsprachigen Schweiz entstanden, neben Einrichtungen, die von unabhängigen Vereinen getragen wurden, zahlreiche offene Angebote innerhalb der Landeskirchen (siehe: 3.4 Kirchen und andere glaubensbasierte Organisationen). Zur gleichen Zeit entstanden in der französischsprachigen Schweiz, etwa in Genf, «maisons de quartier». 1971 wurde im Tessin ein erstes, von Jugendlichen mitverwaltetes Jugendzentrum eröffnet (vgl. Müller/Casutt/Warynski 2019 i.E.).

Die uneingelösten Versprechen im Hinblick auf die Forderungen der 1968er-Bewegung nach kulturellem Freiraum und Autonomie für Jugendliche waren 1980 mit ein Auslöser für die Zürcher Jugendbewegung. Die Zürcher Unruhen (1980/82) fanden einen starken Widerhall in Lausanne, Bern und Basel. Die Jugendpolitik wurde zum breit diskutierten Thema und die Jugendarbeit zunehmend als Aufgabe der politischen Gemeinden verstanden. Dies führte schweizweit in einer zweiten Welle zur Schaffung von Angeboten der Offenen Jugendarbeit resp. Soziokulturellen Animation mit der Zielgruppe der Jugendlichen. Bis Mitte der 1990er-Jahre waren über 16-Jährige die Hauptzielgruppe der Offenen Arbeit. Danach ging die Beteiligung der über 16-Jährigen zurück und 13- bis 16-Jährige wurden zur primären NutzerInnen-Gruppe. In den letzten zwanzig Jahren ist das Durchschnittsalter der NutzerInnen der Offenen Jugendarbeit weiter gesunken. Parallel dazu wurden bewusst offene Angebote für Kinder und neue Formen der Offenen Jugendarbeit (z.B. aufsuchende Jugendarbeit) geschaffen.

Die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in der Schweiz durch die föderalistischen Strukturen und unterschiedliche Traditionen je nach Sprachregion unterschiedlich. In der Romandie und im Tessin werden die Angebote ausserhalb der Kinder- und Jugendverbände weniger als Offene Kinder- und Jugendarbeit bezeichnet, sondern als kinder- und jugendspezifischer Teil der Soziokulturellen Animation betrachtet. In der Deutschschweiz hat sich das Verständnis der «Offenen Kinder- und Jugendarbeit» als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit etabliert. Die fachlichen Orientierungspunkte sind, neben starken Einflüssen durch die Soziokulturelle Animation, die fachlichen Entwicklungen im deutschsprachigen Raum. Aus diesem Grund sind, trotz einer ähnlichen Praxis in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen über die Sprachgrenzen hinweg, die Begrifflichkeiten und Arbeitsmethoden z.T. leicht unterschiedlich.

Im Tessin und in der Deutschschweiz wird die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Regel in auf die jeweilige Zielgruppe spezialisierten Organisationseinheiten angeboten. Im Unterschied dazu sind in der französischsprachigen Schweiz die offenen Angebote für Kinder und Jugendliche meist Teil der generationenübergreifenden «centres de loisirs» oder «maisons de quartier».

Die unterschiedliche fachliche Ausrichtung in den Sprachregionen prägt noch immer die Identität der Fachpersonen und die Handlungsfelder. Durch die Tätigkeiten der Dachverbände DOJ/AFAJ, federanim.ch, Giovanimazione und von Infoklick hat der Austausch zwischen den Sprachregionen in den letzten Jahren zugenommen. Um den unterschiedlichen Situationen gerecht zu werden, wird in diesem Bericht von Offener Kinder- und Jugendarbeit/Soziokultureller Animation (mit Kindern und Jugendlichen) gesprochen.

Beide Verständnisse, die Offene Kinder- und Jugendarbeit als Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit und die Soziokulturelle Animation mit Kindern und Jugendlichen, sind gleichermassen der Kinder- und Jugendförderung im Sinne des KJFG zuzuordnen: Unabhängig vom Ansatz sind die Angebote freiwillig, individuell und niederschwellig von Kindern und Jugendlichen nutzbar. Sie

sind auf Partizipation ausgelegt und orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Im Unterschied zur Kinder- und Jugendverbandsarbeit können die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation ohne Mitgliedschaft genutzt werden (vgl. DOJ/AFAJ 2018; Gerodetti/Fuchs/Schnurr 2019 i.E.; Müller et al. 2019 i.E.; Schenker 2017). Ähnlich wie die Angebote der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sind die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation auf Kontinuität ausgelegt und in den lokalen Kontexten (Gemeinde, Quartier, Region) verankert (vgl. Fuchs et al. 2019; Gerodetti/Fuchs 2019 i.E.; Gerodetti et al. 2019 i.E.).

Im Unterschied zur Kinder- und Jugendverbandsarbeit spricht die Offene Kinder- und Jugendarbeit heute überproportional viele Kinder und Jugendliche aus sozioökonomisch tieferen Milieus, eher Bildungsfernere und Heranwachsende mit Migrationshintergrund an.

Finanziert und getragen werden die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation in der Schweiz heute primär von politischen Gemeinden, den Landeskirchen und lokal tätigen Trägervereinen. Zu den typischen Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation gehören u.a. jugendkulturelle Angebote, Abenteuerspielplätze, Quartier- und Gemeinschaftszentren («centres de loisirs», «maisons de quartier»), Kinder- und Jugendbüros, Kinder- und Jugendtreffs, mobile Kinder- und Jugendarbeit, zielgruppenspezifische Angebote oder selbstverwaltete Nutzungsformen wie Peergruppenräume (vgl. Gerodetti/Fuchs 2019 i.E.).

Die Professionalisierung des Arbeitsfeldes Offene Kinder- und Jugendarbeit resp. Soziokulturelle Animation mit Kindern und Jugendlichen ist in den letzten beiden Jahrzehnten stark vorangeschritten. Dabei spielten in den jeweiligen Sprachregionen die Fachhochschulen sowie die Gründung von Dachverbänden (Deutschschweiz: DOJ/AFAJ, Romandie: federanim.ch und Tessin: Giovanimazione) eine zentrale Rolle (vgl. Gerodetti et al. 2019 i.E.; Müller et al. 2019 i.E.). Zur Professionalisierung der offenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit haben die Entstehung einer eidgenössischen Kinder- und Jugendpolitik seit den 1970er-Jahren sowie die Schaffung gesetzlicher Grundlagen seit den 1990er-Jahren ebenfalls beigetragen. Mit dem aktuellen Kinder- und Jugendförderungsgesetz wurden neben den Jugendlichen auch Kinder als Zielgruppe von Angeboten genannt und damit der Altersbereich nach unten erweitert.

Die Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation ermöglichen Kindern und Jugendlichen seit deren Entstehung in den 1960er-Jahren direkte Partizipation. Zunehmend werden von den Gemeinden die Fachpersonen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation damit beauftragt, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Gemeinwesen zu fördern (vgl. BBI: 6810). Es zeichnet sich ab, dass die Doppelfunktion der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation an Bedeutung gewinnt: auf operativer Ebene im Rahmen der Angebote für Kinder und Jugendliche und auf strategisch-jugendpolitischer Ebene im Bereich der Förderung positiver Bedingungen des Aufwachsens für Kinder und Jugendliche resp. der Ermöglichung kommunaler Partizipation (vgl. DOJ/AFAJ 2018; Gerodetti/Fuchs 2019 i.E.; Gerodetti et al. 2019 i.E.; Müller et al. 2019 i.E.; Schenker 2017; Zinser 2005).

3.3 Förderorganisationen mit projektförmigen Aktivitäten

Seit Mitte der 1990er-Jahre werden Organisationen mit projektförmigen Angeboten rund um Jugendthemen gegründet und Ideen zur Lösung von sozialen Problemen im Jugendbereich umge-

setzt (z.B. Infoklick, NCBI oder Idée Sport). Die Impulse, die zu Förderorganisationen mit projektförmigen Aktivitäten führten, gingen in der Vergangenheit meist von Einzelpersonen oder Initiativgruppen aus, aber auch von Stiftungen oder Dachverbänden. Die neuen Organisationen positionieren sich meist als Non-Profit-Organisationen mit einem spezifischen jugendrelevanten Thema, Problem oder Themenbündel. Die thematischen Schwerpunkte sind z.B. Partizipation, Gesundheitsförderung, Gewalt- oder Suchtmittelprävention, Sport, Theater, Politik, Soziale Medien, Naturschutz, Migration, kultureller Austausch oder Diversity. Vom Ansatz sind die meisten Angebote dieser Förderorganisationen der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen resp. der Soziokulturellen Animation zuzuordnen.

Projektzentrierte Organisationen der Kinder- und Jugendförderung sind in der Deutschschweiz und der Romandie verbreitet, weniger im Tessin. Die Angebote und die Organisationen selbst sind sehr unterschiedlich. Sie können breit aufgestellt (z.B. Infoklick) oder auf eine bestimmte Zielgruppe fokussiert sein – z.B. Jugendliche im Übergang von der Schule zur Berufsausbildung.

Die Kontaktaufnahme mit den Zielgruppen geschieht häufig in Zusammenarbeit mit der Schule oder der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort. Zum Teil finden Angebote schulnah oder im schulischen Rahmen statt, was einen gewissen Widerspruch zur Definition der ausserschulischen Förderung darstellen kann, da sich die Aktivitäten innerhalb der Schule abspielen und freiwillig sein sollen. Zentral ist jedoch, dass die Aktivitäten ausserhalb des regulären Schulunterrichtes stattfinden.

Das Inkrafttreten des KJFG (insb. Art. 8 und Art. 10 KJFG), die Art der Vergabe von Förder- und Stiftungsgeldern sowie die gesellschaftliche Wahrnehmung von «Jugend- oder Zielgruppenproblemen» sind unter anderem Gründe dafür, warum Förderorganisationen mit projektförmigen Aktivitäten an Bedeutung gewannen. Durch das kompetitive Umfeld, in dem sich die Organisationen befinden, und die oft befristete Finanzierung zeichnen sich die Organisationen im Schnitt durch eine hohe Professionalität, Innovationskraft und einen professionellen Auftritt inkl. Medienarbeit aus.

Private Förderorganisationen mit projektförmigen Aktivitäten haben durch ihre Trägerschafts- und Rechtsform sowie die Projektausrichtung im Vergleich zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation Vorteile, wenn es um die Beantragung von Förder- und Stiftungsgeldern geht: Konkrete Projekte mit Wirkungszielen entsprechen meist besser den Fördervorgaben als Angebote, die sich an alle Kinder und Jugendlichen eines Gemeinwesens richten. Die Stärke der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation liegt in der Nachhaltigkeit und der Verortung im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen (Gemeinden, Regionen, Quartiere) und der Vernetzung mit den politisch Verantwortlichen sowie der Verwaltung. In letzter Zeit entstehen vermehrt Kooperationen der Förderorganisationen mit projektförmigen Aktivitäten und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation vor Ort.

3.4 Kirchen und andere glaubensbasierte Organisationen

Von den Landeskirchen wird heute schätzungsweise rund ein Fünftel der Offenen Kinder- und Jugendarbeit getragen oder mitfinanziert, und mehr als die Hälfte der Ortsgruppen der grossen Kinder- und Jugendverbände haben religiös-konfessionelle Bezüge. Neben den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung werden von den Kirchen und anderen glaubensbasierten Organisationen zahlreiche weitere Angebote für Kinder und Jugendliche gemacht, welche etwa eine kirchliche resp. religiöse Sozialisation oder religiöse Bildung zum Ziel haben.

Die heutige Praxis der ausserschulischen Arbeit der Kirchen und anderen glaubensbasierten Organisationen ist stark von den gesellschaftlichen und innerkirchlichen Entwicklungen der letzten fünfzig Jahre geprägt:

1. Die Schweiz erlebte ab den 1970er-Jahren einen markanten Säkularisierungsschub und eine Entkonfessionalisierung, die bis heute anhalten. Bis Ende der 1960er-Jahre gehörten über 95 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung einer Landeskirche an und fast die gesamte damalige Jugendarbeit hatte konfessionelle Bezüge. Heute verstehen sich kirchliche Kinder- und Jugendverbände, wie Jungwacht Blauring oder der Verband katholische Pfadi, als eigenständige Organisationen mit Bezug zur katholischen Kirche, die Kinder und Jugendlichen aller Religionen und Konfessionen offenstehen. In ihrem Haltungspapier zu Glaube und Kirche hält Jungwacht Blauring fest, dass bei «uns [...] alle Glaubensüberzeugungen Platz [haben]. [...] Eine bestimmte Glaubensüberzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Kirche sind weder Voraussetzung, noch beabsichtigtes Ziel, um in der Jubla Mitglied zu sein oder Leitungsverantwortung zu übernehmen» (Jungwacht Blauring o.J.).
2. Die katholische Kirche öffnete sich im Nachgang des Zweiten Vatikanischen Konzils und wurde in den frühen 1970er-Jahren in der Deutschschweiz, ohne dies geplant zu haben, zur Pionierin der Offenen Jugendarbeit. Auch die reformierten Kirchen begannen sich aktiver im ausserschulischen Bereich zu engagieren. Neben den Jugendverbänden entstand so ein weiteres Arbeitsfeld der diakonisch² ausgerichteten Tätigkeiten innerhalb der Landeskirchen.
3. Durch den Bedeutungsrückgang der Landeskirchen und die Pluralisierung innerhalb der Kirchen und Gesellschaft nahm die Zahl glaubensbasierter Organisationen und religiöser Bewegungen zu. Im reformierten Bereich sind dies z.B. Organisationen mit einer freikirchlich-evangelikalen Ausrichtung. In der katholischen Kirche entstanden religiöse Bewegungen, die nach ähnlichen Prinzipien funktionieren. Dabei sind die Bedeutung und Ausprägung dieser Strömungen in der Schweiz, je nach Sprachregion, unterschiedlich. Gemeinsam ist diesen Gruppierungen, dass sie meist über ein missionarisches Bewusstsein verfügen und auch als Kontrapunkt zu primär diakonischen Ansätzen zu verstehen sind.

Betrachtet man diese Entwicklungen, so lassen sich innerhalb der Landeskirchen und anderen glaubensbasierten Organisationen zwei gegenläufige Tendenzen feststellen: Die Tendenz zu einer diakonischen, bewusst nicht missionierenden Haltung einerseits und andererseits die Tendenz zu einer explizit religiösen und z.T. missionierenden Arbeitsweise. Dies bedeutet, dass ein Teil der Angebote für Kinder und Jugendliche der Landeskirchen und anderen glaubensbasierten Organisationen der Kinder- und Jugendförderung zuzurechnen ist und ein Teil der Angebote andere Zielsetzungen (z.B. religiöse Sozialisation oder Missionierung) verfolgt (siehe 7.1 Glaubensbasierte Organisationen).

² Zu den Unterschieden zwischen der diakonischen und missionarischen Jugendarbeit siehe 7.1. Glaubensbasierte Organisationen.

4 Sozialarbeiterisch-fachliche Grundlagen der Kinder- und Jugendförderung

In knapper Form werden im folgenden Kapitel die wichtigsten fachlichen Ansätze der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Kinder- und Jugendförderung sowie ihre Grundvoraussetzungen und Charakteristika dargestellt.

4.1 Ansätze der Kinder- und Jugendförderung

Aus fachlicher Sicht der Sozialen Arbeit sind für die Kinder- und Jugendförderung drei Diskurse zentral: die lebenswelt- und sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit in der Tradition von Ulrich Deinet und für die Schweiz besonders von Christian Reutlinger (Deinet 2005; Kessl/Reutlinger 2007), der Ansatz der subjektorientierten Jugendarbeit von Albert Scherr (Scherr 1997; Scherr 2013) und die Haltung und Arbeitsweise der Soziokulturellen Animation (Wandeler 2010). Die zentralen Grundannahmen und -ausrichtungen sowie das Menschenbild dieser Ansätze sind weitgehend identisch, sie verfügen jedoch über eine je eigene Perspektive.

4.1.1 Lebenswelt- und sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit

Die lebenswelt- und sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit richtet sich konsequent an das subjektive Erleben der Heranwachsenden, an ihrem Sozialraum und ihren Lebenslagen. Der lebenswelt- und sozialraumorientierte Ansatz eignet sich besonders, die ausserschulischen Angebote als solche auf ihre Ausrichtung hin zu analysieren. Als Ausgangspunkt dient in einem lebensweltlichen Vorgehen das Selbst- und Weltverständnis des Individuums: Wie sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r selbst sieht und wie er/sie seine/ihre Lebenswelt beurteilt, ist das Entscheidende – und nicht das, was Lehrpersonen, Eltern oder Fachpersonen für angemessen, normal oder selbstverständlich halten (vgl. Thiersch/Grundwalt/Köngeter 2012).

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen ist in einer lebenswelt- und sozialraumorientierten Perspektive untrennbar mit der Partizipation (vgl. Schnurr 2015) verknüpft: Kinder und Jugendliche müssen bei der Planung und Durchführung von Angeboten, die u.a. ihre Autonomie und Selbstständigkeit fördern sollen, einbezogen werden.

4.1.2 Subjektorientierte Kinder- und Jugendarbeit

Die subjektorientierte Kinder- und Jugendarbeit nach Albert Scherr³ (Scherr 1997; Scherr 2013) erlaubt es, auf einer übergeordneten bildungsphilosophischen Ebene die Zielbestimmung der Anbietenden ausserschulischer Angebote analytisch in den Blick zu nehmen. Das Ziel des subjektorientierten Ansatzes ist es, Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, einerseits ein selbstbestimmtes Leben zu führen und andererseits das Recht der Anderen auf ein selbstbestimmtes Leben anzuerkennen (Scherr 2013: 297). Aus fachlicher Sicht der Sozialen Arbeit deckt sich die Grundausrichtung der subjektorientierten Kinder- und Jugendarbeit weitgehend mit Buchstaben b des Zweckartikels des KJFG: «sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen» (Art. 2 KJFG). In der Subjektbildung steht die Förderung der reflexiven Fähigkeiten und die der praktischen Handlungsfähigkeit gleichermassen im Fokus, d.h. im Zentrum steht die Entwicklung der Fähigkeiten, über sich und die eigene Situation nachzudenken und zielgerichtet und verantwortlich handeln zu können. Verantwortlich heisst auch,

³ Albert Scherr nennt seinen Ansatz "subjektorientierte Jugendarbeit". Dieser lässt sich jedoch auch auf die Altersgruppe Kinder übertragen, was die Bezeichnung subjektorientierte Kinder- und Jugendarbeit rechtfertigt.

mitverantwortlich für die Gemeinschaft zu sein. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Bedürfnisse aller als gleichwertig anerkannt werden und demokratisch-kooperativ nach Ausgleich und Lösungen gesucht wird.

Subjektbildung ist nur indirekt möglich: Sie benötigt geeignete pädagogische Lernfelder, die den jeweiligen Lebenslagen und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen angepasst sind. Die pädagogischen Settings sollen das «schrittweise[m] Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung [ermöglichen] und [können] als Unterstützung der sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen» (BBI 6809) dienen. D.h. mit geeigneten Angeboten und Strukturen soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, jene Erfahrungen zu machen, die zusammen mit der Reflexion zu einer Erhöhung der eigenen Handlungsfähigkeit führen – und dabei die Interessen der Anderen gleichberechtigt einzubeziehen. In der Kinder- und Jugendverbandsarbeit, wie der Pfadibewegung Schweiz, Jungwacht Blauring oder CEVI, ist es auf der Ebene der jugendlichen Leitenden möglich, die von Scherr beschriebenen Anforderungen der Reflexion und Selbsttätigkeit eigenständig umzusetzen. In den meisten anderen Kontexten ausserschulischer Angebote sind moderierende und/oder animatorische Interventionen von Fachpersonen resp. der Leitenden notwendig, wenn es etwa um die Reflexion des eigenen Handelns und des Einbezugs der Perspektive der Anderen geht. Das wiederum stellt hohe Anforderungen an die Leitenden und Fachpersonen resp. an die Qualität ihrer Ausbildung.

4.1.3 Soziokulturelle Animation

Die Soziokulturelle Animation als dritter Ansatz lenkt den Blick auf die Haltung der AkteurInnen in der ausserschulischen Arbeit (vgl. für das Folgende: Gillet 1998; Schenker/Wettstein 2013; Spierts/Hof/Willener 1998; Wandeler 2010). In ihrem Selbstverständnis will die Soziokulturelle Animation als «gesellschaftlicher Katalysator» dienen, um soziale Veränderungen produktiv zu bewältigen und so zur gesellschaftlichen Kohäsion beizutragen, die Selbsttätigkeit der Menschen zu fördern, das Zusammenleben zu verbessern und Spiel- und Handlungsräume zu erweitern. Das primäre Mittel dazu sind soziale Aktionen.

Die Rolle der Professionellen in diesen sozialen Aktionen ist «subsidiär»: Die Trägerin der Aktionen sind die Gruppen, welche die soziale Aktion durchführen. Der Beitrag der Professionellen der Soziokulturellen Animation in den sozialen Aktionen ist es, a) die Situationsanalyse zu erstellen und die Veränderungsrichtung zu bestimmen, b) die Partizipation der Betroffenen zu ermöglichen und sie so zu Beteiligten zu machen und c) die Grundlagen zu schaffen, damit die Gruppen selbst aktiv werden können.

Das übergeordnete Handlungsziel ist eine gerechte, demokratische und humane Gesellschaft. Dies soll, wie erwähnt, mit sozialen Aktionen erreicht werden. Ausserschulische Angebote im Sinn der Kinder- und Jugendförderung folgen einem methodischen Dreischritt: Als erstes erkennt die Gruppe ihre Bedürfnisse und formuliert diese. Im zweiten Schritt werden gemeinsam die notwendigen Veränderungen geplant. Im dritten Schritt erfolgt die gemeinsame Umsetzung. Alle Entscheide von der Bedürfnissammlung bis zur Umsetzung sollen transparent und gleichberechtigt erfolgen. Die soziale Aktion wird von Fachpersonen moderiert und koordinativ begleitet. Es sind jedoch primär die Kinder und Jugendlichen, die selbsttätig aktiv werden und ihre Ideen umsetzen.

Aus der Perspektive der Soziokulturellen Animation beschränkt sich die Arbeit nicht auf direkte Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Arbeit soll politisch, fachlich und zivilgesellschaftlich vernetzt stattfinden und offen für Kooperationen im Gemeinwesen sein. Konflikte ausserhalb und

innerhalb der Gruppen werden von den Professionellen der Soziokulturellen Animation mediato-
risch bearbeitet. Speziell achten Fachpersonen mit einem animatorischen Verständnis darauf,
dass die Formen des kulturellen Ausdrucks der Beteiligten Teil der sozialen Aktionen sind.

Die Soziokulturelle Animation ist in der lateinischen Schweiz die Referenztheorie für die ausser-
verbandliche Kinder- und Jugendförderung. In der Deutschschweiz erlangte die Soziokulturelle
Animation ihre Bedeutung durch die in der 1970er-Jahren entstandene Jugendarbeitersausbil-
dung (Ausbildung zum Soziokulturellen Animator in Zürich 1973) (vgl. Wettstein 1989), die später
zu einer Ausbildung auf Fachschulniveau resp. zur Gründung der Hochschule Luzern – Soziale
Arbeit führte. Generationen von AbgängerInnen dieser Ausbildung prägten und prägen mit ihrem
animatorischen Verständnis die Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Deutsch-
schweiz mit. In der fachlichen Systematik wird die Soziokulturelle Animation in der deutschspra-
chigen Schweiz dabei als Teilgebiet innerhalb des Fachs Soziale Arbeit verstanden.

4.2 Grundvoraussetzungen und Charakteristika der Kinder- und Jugendförderung

Obwohl die Entstehungshintergründe/Traditionen, fachlichen Bezugspunkte und Strukturen der
einzelnen Angebotsformen der Kinder- und Jugendförderung unterschiedlich sind, weisen sie
doch wesentliche gemeinsame fachliche Grundsätze, Haltungen und Arbeitsprinzipien auf. Da-
bei kann zwischen der Grundvoraussetzung der Bedürfnisorientierung und vier typischen Cha-
rakteristika (Partizipation, Offenheit, Freiwilligkeit und Bildungsorientierung) von ausserschuli-
schen Angeboten unterschieden werden.

4.2.1 Partizipation als Charakteristikum

Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit soll Kindern und Jugendlichen innerhalb der ausser-
schulischen Angebote ein grösstmögliches Mass an Partizipation ermöglicht werden. Partizipa-
tion ist einerseits ein – wenn nicht das – Hauptziel der Kinder- und Jugendförderung: Sowohl auf
der Ebene der Zielausrichtung als auf der Ebene der konkreten Ermöglichung von Partizipation
von Kindern und Jugendlichen. Sie wird als die aktive Mitbestimmung von und -gestaltung durch
Kinder und Jugendliche verstanden, die Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglicht, zu einer hö-
heren Identifikation mit dem Gemeinwesen beiträgt und zur Verantwortungsübernahme anregt.
Grad und Methodik der Mitbestimmung und -gestaltung variieren nach Alter, Vorerfahrung und
ggf. Beeinträchtigungen. Deshalb muss die Partizipation alters- und zielgruppenangepasst erfol-
gen. In der Fachliteratur hat sich seit längerem die Vorstellung von graduellen Stufen der Parti-
zipation (Arnstein 1969) durchgesetzt:

- Noch nicht von Partizipation gesprochen wird, wenn die Bestimmung der Bedürfnisse ausschliesslich durch Fachleute geschieht oder Kinder und Jugendliche lediglich informiert werden.
- Eine teilweise Partizipation umfasst die Anhörung und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen. In beiden Fällen verfügen sie nicht über formale Entscheidungsbefugnisse.
- Von einer Partizipation im Vollsinn wird dann gesprochen, wenn Kinder und Jugendliche in die Entscheidungsfindung aktiv einbezogen werden oder mitbestimmen können resp., wenn ihnen teilweise oder vollständige Entscheidungsmacht übertragen wird.

Partizipation im Sinne der Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn (gem. KJFG) reicht über
die Angebote der ausserschulischen Arbeit hinaus und nimmt die Bedingungen des Aufwach-
sens, die Lebenswelt und das sozialräumliche Umfeld von Kindern und Jugendlichen (Wohnum-
feld, Quartier, Gemeinde) in den Blick: Die Interessen der Kinder und Jugendlichen sollen in allen

Entscheiden, die sie betreffen, berücksichtigt und sie selbst aktiv bei der Entscheidungsfindung einbezogen werden.

4.2.2 Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen als Grundvoraussetzung

Ein zentrales Merkmal der ausserschulischen Arbeit besteht darin, dass sie sich den verändernden Lebenswelten, Themen und Bedürfnislagen der Heranwachsenden anpasst (vgl. Gerodetti/Fuchs 2019 i.E.). Die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen müssen deshalb bei der Entwicklung, Planung, Umsetzung und Auswertung von Angeboten thematisiert und einbezogen werden. Diese Bedürfnisausrichtung bezieht sich auf die Inhalte der Angebote und den Ort und Zeitpunkt der Durchführung.

Ausserschulische Angebote finden in der Freizeit statt: Je nach Alter, Milieu und der Herkunft der Zielgruppen ist in einer lebensweltlichen und sozialräumlichen Perspektive von unterschiedlichen «Freizeiten» auszugehen.

4.2.3 Offenheit als Charakteristikum ausserschulischer Angebote

Angebote der ausserschulischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen allen offen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung, körperlicher und geistiger Gesundheit oder politischen und religiösen Überzeugungen.

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation sind in der Regel ohne Vorbedingungen oder spezifische Absicht nutzbar. Das heisst, dass die Zugangshürden bezüglich finanzieller Beteiligung, spezifischem Wissen oder der räumlichen und zeitlichen Erreichbarkeit möglichst niedrig gehalten werden sollen. Um benachteiligte oder benachteiligungsgefährdete Kinder und Jugendliche besonders zu fördern oder auf spezifische Bedürfnisse einzugehen, können aus fachlicher Perspektive der Sozialen Arbeit gewisse Einschränkungen der allgemeinen Zugänglichkeit gemacht werden (z.B. genderspezifische Angebote).

Es gehört zur Tradition und Methodik der Kinder- und Jugendorganisationen, dass – im Unterschied zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit – eine Mitgliedschaft und eine regelmässige Teilnahme notwendig oder erwünscht sind. Dies wird aber je nach Organisation und Ortsgruppe sehr unterschiedlich gehandhabt. Während gewisse Kinder- und Jugendorganisationen oder Ortsgruppen eine grössere Verbindlichkeit leben, stehen bei anderen Organisationen und Ortsgruppen zentrale Aktivitäten (z.B. das Sommerlager) allen Kindern und Jugendlichen als Aktivität ohne Mitgliedschaftserwartung offen. Auch wenn die Kosten für eine Mitgliedschaft und die Teilnahme an den Aktivitäten von Kinder- und Jugendorganisationen relativ gering sind, können sie dennoch eine Schwelle darstellen. Meist sind jedoch nichtdiskriminierende Strukturen installiert (z.B. Kulturlegi oder verbandsinterne Stiftungen für armutsbetroffene Familien), die eine Teilnahme unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Herkunftsfamilien ermöglichen – das selbe gilt für kostenpflichtige Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Ausflüge oder Lager).

Für viele projektförmige ausserschulische Angebote wird nach einer freiwilligen Selbstverpflichtung eine Teilnahme während einer Veranstaltung oder einer Projektdauer erwartet. Im Bereich der Musik/Kunst können z.B. bei Fortgeschrittenen-Kursen gewisse Erwartungen an die Fähigkeiten der Teilnehmenden gestellt werden. Beides kann aus der fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit sinnvoll sein.

Zur Offenheit gehört aus der fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit auch die Neutralität des Settings und damit ebenfalls räumliche Aspekte. Weltanschaulich geprägte Räume (z.B. Kirchen, Tempel, Synagogen oder Moscheen) eignen sich weniger, um offene Angebote der Kinder- und Jugendförderung durchzuführen.

4.2.4 Freiwilligkeit als Charakteristikum außerschulischer Angebote

Im Gegensatz zur Schule ist niemand verpflichtet, an den außerschulischen Angeboten teilzunehmen. Die Entscheidung, ein bestimmtes Angebot zu besuchen oder in Anspruch zu nehmen, liegt bei den Kindern und Jugendlichen, resp. bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auch bei ihren Eltern resp. den Erziehungsberechtigten.

Ein Austritt aus einem Angebot darf keinerlei negative Drittfolgen für die Kinder und Jugendlichen haben, ebenso wie der Austritt aus Kinder- und Jugendorganisationen.

4.2.5 Bildungsorientierung als Charakteristikum außerschulischer Angebote

Im Unterschied zu reinen Unterhaltungsangeboten haben Angebote der Kinder- und Jugendförderung im Verständnis der Sozialen Arbeit immer eine Bildungsorientierung. In der Botschaft zum KJFG wird im Zusammenhang mit der außerschulischen Bildung durch Angebote der Kinder- und Jugendförderung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei der außerschulischen Arbeit um «die Förderung vielfältiger non-formaler und informeller Lernerfahrungen» geht (BBl 2010: 6838). Durch die außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden zusätzliche Bildungsgelegenheiten eröffnet: Entlang ihrer Interessen und Bedürfnisse wird partizipativ ausgestaltete Bildung ermöglicht. An diese Bildungserfahrungen werden keine formalen Leistungs- und Ergebniserwartungen gestellt, sondern sie sollen ein soziales Lernen in Peergruppen ermöglichen.

5 Organisationen der Kinder- und Jugendförderung

Aus Sicht der Sozialen Arbeit sind für Organisationen resp. Angebote der Kinder- und Jugendförderung drei Ebenen zu unterscheiden:

- das Angebot als solches;
- die Motivation/Absicht einer Organisation, ein Angebot im ausserschulischen Bereich zu erbringen und damit implizit das Verhältnis der Ausrichtung des Angebotes zum (primären) Ziel/Zweck einer Organisation;
- das pädagogische Setting und die Einbettung des Angebots in der Gesamtorganisation.

Im folgenden Kapitel stehen die Organisationen der Kinder- und Jugendförderung und die organisationale Einbettung der Angebote im Zentrum.

5.1 Organisationszweck

Zweck/Ziel, Struktur/Hierarchie und Mitgliedschaft/Grenzen gelten in der Organisationssoziologie (Luhmann 2000; Mayntz 1963) als zentrale Merkmale einer Organisation. Klaus Grunwald nennt etwa eine «spezifische Zweckorientierung, geregelte Arbeitsteilung und konstante Grenzen» (Grunwald 2015: 1141) als konstitutiv für Organisationen. Folglich müssen für die Gesamtbeurteilung einer Organisation alle drei Merkmale (Zweck, Struktur, Mitgliedschaft) gemeinsam betrachtet und die konkreten Tätigkeiten mitberücksichtigt werden.

Wichtige Theoriestränge innerhalb der Organisationssoziologie betrachten den Zweck als das zentrale Merkmal von Organisationen. Aus dieser Perspektive ist die Hauptmotivation, eine Organisation zu schaffen, einen bestimmten Zweck verwirklichen zu wollen: etwa das Ziel, Kinder und Jugendliche zu fördern, eine Religion, Weltanschauung oder politische Idee zu verbreiten; Brauchtum oder ein Hobby zu pflegen, eine Sportart oder Kunst auszuüben resp. zu fördern oder erwünschte Zustände zu erreichen (z.B. intakte Natur, Eindämmung der Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten, Reduktion des Suchtmittelkonsums resp. -missbrauchs, fleischlose Ernährung). Ausgehend von diesen Zwecken wählen Organisationen die Mittel aus, um ihre Ziele zu verwirklichen.

Aus der fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit besteht die Gefahr, dass die Kinder und Jugendlichen einseitig, als Mittel zur Umsetzung des Zwecks der Organisation (z.B. Rolle bei der Pflege eines Brauchtums), wahrgenommen werden und/oder dass die sehr spezifische Perspektive (z.B. bestimmte Funktion innerhalb eines Sportteams) ein eingeschränktes Bild der Heranwachsenden und der Gesamtheit ihrer Wünsche und Bedürfnisse ergibt (etwa Zeit für Sozialkontakte zu haben vs. häufiges Training).

Organisationen als soziale Systeme haben die Tendenz, sich selbst zu erhalten: Die Nachwuchsgewinnung ist oft der Grund, warum Organisationen Angebote für Kinder und Jugendliche bereitstellen. Der Wille, als Organisation weiterzubestehen, ist legitim, darf aber aus einer fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit bei Angeboten der Kinder- und Jugendförderung nicht die zentrale Motivation sein: Die Richtschnur muss, analog zum Zweckartikel des KJFG, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sein.

5.2 Mitgliedschaft

Organisationen können meist bestimmen, wer ihnen angehören kann. Für die Aufnahme und den Verbleib in Organisationen bestehen Regeln und Verhaltenserwartungen. Daraus entsteht ein mehr oder weniger grosser Konformitätsdruck: Mitgliedschaft ist «das magische Mittel zur

Herstellung von Konformität in Organisationen» (Kühl 2011: 31). Zum Gesamtbild einer Organisation gehört, wie die Mitgliedschaft geregelt ist und wie hoch der interne Konformitätsdruck ist. Bei Mitgliederorganisationen in der Kinder- und Jugendförderung ist darauf zu achten, dass die Zugangsschranken und der Konformitätsdruck möglichst gering sind. Letzteres würde u.a. den Zielen der Förderung von Selbstständigkeit und Autonomie widersprechen.

In der Literatur werden verschiedene Mitgliedschaftsmotivationen genannt (vgl. Kühl 2011: 37-45): Geld/Lohn; Zwang, etwa im Fall der Wehr- oder der Schulpflicht; Zweckidentifikation, die persönliche Überzeugung, einen «guten und wichtigen» Zweck verwirklichen zu wollen; Attraktivität der Handlung (gemeinsames Ausüben eines Hobbys); Kollegialität, die Möglichkeit der Beziehung zu anderen Mitgliedern. Meist spielen für eine Mitgliedschaft mehrere Motivationen eine Rolle, in einem Jugendverband beispielsweise Zweckidentifikation, Attraktivität der Handlung und Kollegialität. Verfügt eine Organisation über eine Struktur, die verschiedene Formen der Mitgliedschaft vorsieht, sind je nach Mitgliedschaftsform unterschiedliche Motivationsbündel wahrscheinlich. So sind etwa in einem Trägerverein einer Offenen Kinder- und Jugendarbeitsstelle je nach Funktion (professionelle Fachpersonen, ehrenamtliche Mitarbeitende, Vereinsvorstände oder «einfache» Vereinsmitglieder) unterschiedliche Mitgliedschaftsmotivationen zu finden.

Bei der Auswahl der erwachsenen Leitenden resp. Fachpersonen durch die Trägerorganisationen müssen die Ausbildung, Eignung und Kompetenz, die für die Tätigkeit notwendig sind, das zentrale Kriterium sein und nicht die Konformität oder das persönliche Commitment (z.B. Glaubensbekenntnis) zu den organisationalen Zwecken der Organisation. Wenn Kinder und Jugendliche selbst Leitungsfunktionen übernehmen können, sind die Zugangsmöglichkeiten und Mitgliedschaftskonsequenzen (Konformitätsdruck) speziell zu prüfen. Die Möglichkeit, eine Leitungs-, Beratungs- oder Betreuungsfunktion in Angeboten der Kinder- und Jugendförderung zu übernehmen, darf aus fachlicher Sicht der Sozialen Arbeit nicht mit Voraussetzungen verknüpft werden, die ausserhalb der Kinder- und Jugendförderung liegen: Der Zugang zu einer Leitungsfunktion darf beispielsweise nicht implizit an die Übernahme eines Glaubensbekenntnisses gekoppelt sein.

5.3 Organisationskultur

Eine offene Organisationskultur und ein neutrales Setting sind notwendige Voraussetzungen dafür, dass Angebote für Kinder und Jugendliche den fachlichen Ansprüchen der Sozialen Arbeit an die Kinder- und Jugendförderung genügen.

Das Gesamtbild der Organisationen (Leitbilder, Strategien, Milieu, Werte und gelebte Praxis) darf nicht der Grundausrichtung der Kinder- und Jugendförderung zuwiderlaufen und sollte als Ganzes darauf ausgerichtet sein, Selbstständigkeit und Autonomie zu fördern sowie Verantwortungsübernahme zu ermöglichen. Kritische Punkte innerhalb der Organisationskultur sind deshalb etwa hierarchische Strukturen mit wenig Mitwirkungsmöglichkeiten oder, wie erwähnt, ein starker Konformitätsdruck innerhalb der Organisationen. Dies heisst auch, dass die Gemeinschaftsformen der Kinder und Jugendlichen in den Organisationen Partizipation erlauben müssen.

5.4 Menschenbild

Kinder und Jugendliche, die an Angeboten der Kinder- und Jugendförderung teilnehmen, müssen auf eine vorbehaltlose Akzeptanz stossen – dies u.a. unabhängig von Herkunft, sozioökonomischem Status, dem Geschlecht, einer möglichen Beeinträchtigung, körperlichen Merkmalen, sexueller Ausrichtung oder Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Das Menschenbild

dieser Organisationen, die Angebote der Kinder- und Jugendförderung umsetzen wollen, muss in seiner Gesamtheit mit diesen Werten kompatibel sein.

5.5 Netzwerk

Zu einer Organisation gehören aus organisationssoziologischer Sicht auch die Netzwerke, in die sie eingebunden ist: Es ist relevant, zu welchen Netzwerken innerhalb und ausserhalb der Kinder- und Jugendförderung aktive Kontakte gepflegt werden, um eine Organisation als Ganzes beurteilen zu können: Die Zugehörigkeit einer Organisation zu einem Netzwerk zeigt, welche anderen Organisationen von ihr als relevant betrachtet werden und welche Stellung eine Organisation in einem bestimmten Feld einnimmt: Ist etwa eine Organisation ein aktives Mitglied in einem durch das Feld allgemein anerkannten Dachverband, macht dies sowohl eine Aussage über die Einschätzung der Organisation durch den Dachverband als auch eine Aussage darüber, woran sich eine Organisation selbst orientiert.

6 Verhältnis der Kinder- und Jugendförderung zum Zweck einer Organisation

Aus einer fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit ist es das Ziel der Kinder- und Jugendförderung, Kinder und Jugendlichen soziale Übungs- und Verwirklichungsfelder zur Verfügung zu stellen, damit sie die Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um möglichst ohne die Hilfe anderer in der Gesellschaft zurechtzukommen (Selbstständigkeit), sich selbst Regeln geben zu können, um ein Stück eigenes, sinnvoll erlebtes, gutes Leben zu verwirklichen (Autonomie) und als soziales Wesen für sich oder andere Verantwortung zu übernehmen (soziale Verantwortung). Neben der Förderung der persönlichen Entwicklung sollen Kinder und Jugendliche altersgerecht-gleichberechtigt in das gesellschaftliche Geschehen einbezogen werden (Integration). Dabei soll diese Integration aus der Perspektive der beteiligten Subjekte erfolgen und nicht nur eine Aufgabe der Erwachsenenengesellschaft, sondern auch der Heranwachsenden sein und «perspektivisch nur in einem engen Zusammenhang mit der sozialen Gerechtigkeit [...] diskutiert werden» (Riegel 2009: 37).

In der Tabelle 1: Mögliche Zielkonflikte zwischen organisationalen Zwecken und der Kinder- und Jugendförderung werden bereichsspezifisch Zielkonflikte dargestellt. Diese Zielkonflikte können zwischen der Ausrichtung der Kinder- und Jugendförderung und den organisationalen Zwecken (Kultur/Sport/Hobby, Sport mit vorrangiger Leistungsorientierung, Kunst mit vorrangiger Leistungsorientierung, Religion/Glaube, politische Ideen, Naturschutz, Lebensstil, Prävention) entstehen. Der Bereich der glaubensbasierten Organisationen wird im Unterkapitel 7.1 Glaubensbasierte Organisationen zusätzlich vertieft dargestellt.

Tabelle 1: Mögliche Zielkonflikte zwischen organisationalen Zwecken und der Kinder- und Jugendförderung als fachlicher Sicht der Sozialen Arbeit

Bereich	Zweck/Ziel	Mögliche Zielkonflikte
Kultur/Sport/Hobby ohne Leistungsorientierung	Pflege von Kultur, Brauchtum, Hobby oder eines Sports	keine vorrangige Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen
Sport mit Leistungsorientierung	Leistungsorientierte Förderung und Ausübung eines Sportes	vorrangige Leistungsorientierung
Musik/Kunst mit Leistungsorientierung	Leistungsorientierte Förderung und Ausübung einer Musik/Kunst	vorrangige Leistungsorientierung
Religion/Glaube	Leben und Verbreitung einer Religion/eines Glaubens	Primärziel Einstellungsänderung Missionierende Arbeitsweise
Politische Ideen	Verbreitung politischer Ideen	Primärziel Einstellungsänderung
Umwelt- und Naturschutz	Erhalt der Umwelt/Natur	Primärziel Verhaltensänderung
Lebensstil	Förderung eines speziellen Lebensstils oder einer Ernährungsform	Primärziel Verhaltensänderung
Prävention	Vermeidung unerwünschter Zustände	Primärziel Prävention

6.1 Leistungsorientierung

Als Kind oder Jugendliche/r Spitzenleistungen zu erbringen und damit möglicherweise die Grundlage für eine professionelle Laufbahn zu legen, gehört zu den Möglichkeiten, welche spezielle Bereiche der Musik und des Sports bieten. Ohne bereits früh leistungsorientiert gefördert zu werden, ist es in gewissen Bereichen nur schwer möglich, als junge/r Erwachsene/r überregional leistungsmässig mit der Spitze mithalten zu können. Aus der fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit ist es positiv, dass für besonders begabte und motivierte Kinder und Jugendliche leistungsorientierte ausserschulische Angebote oder eine schulische Begabtenförderung existieren.

Stark auf individuelle Exzellenz/Leistung ausgelegte Angebote und Organisationen gehören jedoch nicht zur Kinder- und Jugendförderung, da sich Primärziele und Methoden stark unterscheiden. Punktuell ist eine Zusammenarbeit beider Bereiche sinnvoll, eine Vermischung würde es aber stark leistungsorientierten Organisationen und der Kinder- und Jugendförderung erschweren, ihre Hauptziele zu erreichen. Auf der individuellen Ebene sind jedoch Leistung und Subjektwerdung per se keine Gegensätze, und gewisse Angebote der Kinder- und Jugendförderung verfügen durchaus über eine gewisse Leistungsorientierung. Es geht dabei aber nie um die Leistung als solche, sondern um das Wachsen an der Herausforderung (etwa im Sinn des Flow-Konzeptes nach Csikszentmihályi (2014)), der pädagogischen Zumutung, etwas Schwieriges meistern zu können (z.B. gemeinsam anspruchsvolle Musik spielen zu können), oder der intrinsischen Motivation, besser werden zu wollen.

Partizipation und Ausrichtung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sind aus fachlicher Perspektive der Sozialen Arbeit die Voraussetzung dafür, dass ein Angebot der Kinder- und Jugendförderung zugerechnet werden kann.

Bei Organisationen und Angeboten mit Leistungsorientierung kann der Grad der Berücksichtigung der beiden Grundvoraussetzungen (Partizipation und Bedürfnisorientierung) aus der fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit als Grundlage für eine Zuordnung oder Abgrenzung zur Kinder- und Jugendförderung dienen: Einerseits auf der organisationalen Ebene, ob echte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgefäße mit entsprechenden Prozessen eingerichtet sind. Andererseits auf der Ebene der konkreten Angebote, ob überhaupt ein Bewusstsein besteht, dass eine Leistungsorientierung mit den aktuellen Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen in einem Widerspruch stehen kann und wie ggfs. die Interessen und Bedürfnisse konkret mitberücksichtigt und im Verhältnis zur Leistungsorientierung gewichtet werden. Hier zeigt sich die Verschränkung von Partizipation und der Berücksichtigung der Bedürfnisse: Eine echte Partizipation führt implizit zur Berücksichtigung der Bedürfnisse und eine Orientierung an den Bedürfnissen ist nur mit einer partizipativen Haltung erreichbar.

Als Abgrenzung zwischen der Kinder- und Jugendförderung und dem Leistungssport resp. auf individuelle Höchstleistungen ausgelegte Kunst- und Musikangebote können u.a. die Stellung der Individualleistung zu den Hauptzielen des Angebotes und dem Zweck der Organisation herangezogen werden. Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit muss die Exzellenz/Leistung in einem direkten Zusammenhang mit den primären sozialen und pädagogischen Zielen (z.B. Integration oder Steigerung der Selbstwirksamkeit) stehen, um der Kinder- und Jugendförderung zugerechnet zu werden. Das Anstreben von Leistung/Exzellenz kann ein notwendiger Teil innerhalb eines pädagogischen Settings etwa eines sozialen Tanzprojektes sein, um die Möglichkeit zu schaffen, Selbstwirksamkeit und das persönliche resp. Gruppenwachstum zu erleben: so sollen Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen können, wozu sie fähig sind und wie die individuelle Leistung zur Gruppenleistung beiträgt. Im Vordergrund stehen in leistungs- resp. exzellenzorientierten Angeboten der Kinder- und Jugendförderung jedoch immer soziale und pädagogische Ziele und nicht die individuellen oder kollektiven Spitzenleistungen.

Ein weiterer zentraler Unterschied zu Leistungsförderungsangeboten und einem Angebot der Kinder- und Jugendförderung mit Leistungsorientierung ist die Beurteilung des Scheiterns: Das Erreichen oder Nichterreichen eines angestrebten Resultats sind gleichwertige pädagogische Lernfelder. Orientiert sich ein Angebot vorrangig am Erfolg (relative und absolute Leistung) z.B. am Abschneiden an Sportanlässen, Leistungsprüfungen, Meisterschaften oder Wettbewerben,

so gehören sie aus der Perspektive der Sozialen Arbeiten Angebote nicht zur Kinder- und Jugendförderung.

6.2 Primärziel der Einstellungs- und Verhaltensänderung

Zwecke von Organisationen aus den Bereichen Religion, Politik oder Umweltschutz zielen auf Einstellungs- und/oder Verhaltensveränderungen ab. Sie streben Werte im Sinn erwünschter Zustände an und verfügen über ausformulierte Leitbilder, die zur Handlungsbegründung und -beurteilung dienen. Für Umweltschutzorganisationen etwa stellt die intakte Umwelt einen Wert dar, der zur Bewertung von eigenen und fremden Handlungen dient. Durch gemeinsame Werte entsteht innerhalb dieser Organisationen einerseits ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl und andererseits eine Abgrenzungslinie gegenüber anderen Werten und Gruppen.

Bei Angeboten von Organisationen, die aus ihrem Zweck heraus Einstellungs- und Verhaltensänderungen anstreben, ist aus einer fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit heraus zu prüfen, wie sich das organisationale Hauptziel zur Kinder- und Jugendförderung verhält: Im Zentrum der Angebote müssen die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und nicht primär ein anderer organisationaler Zweck stehen. Es muss gewährleistet sein, dass es zu keiner Indoktrination von Werten oder einer starken Abgrenzung zu anderen Gruppen/Organisationen kommt. Ebenso müssen im Kontext von Partizipation entsprechende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten strukturell abgesichert sein und dürfen nicht unter dem Vorbehalt der Konformität mit den Organisationszielen und/oder den Erwartungen der beteiligten Erwachsenen stehen. Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit werden Informationskampagnen nicht der Kinder- und Jugendförderung zugerechnet, wenn ihnen der Aspekt der Partizipation fehlt.

Mit dem Willen, die politische Partizipation und Integration junger Menschen zu fördern, ist es im Gesetz (Art. 2 Bst. c und aus Art. 10 KJFG) vorgesehen und vom Bundesverwaltungsgericht gestützt, dass politische Integration ein Ziel des KJFG darstellt. Es ist naheliegend, dass etwa Jungparteien, politische Organisationen oder Gewerkschaften bei ihren ausserschulischen Angeboten zur politischen Bildung zur Kinder- und Jugendförderung bis zu einem gewissen Grad auch eigene Interessen (z.B. Werbung für politische Überzeugungen) verfolgen dürfen.

6.3 Primärziel der Prävention

Bei der Prävention geht es um eine spezifische Form des Anstrebens von Einstellungs- und Verhaltensänderungen: Der angestrebte Zustand bezieht sich auf das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen selbst oder darauf, dass diese ein schädigendes Verhalten (z.B. Gewalt, Kriminalität, Suchtmittelkonsum) nicht zeigen.

Empirische Belege deuten stark darauf hin, dass ausserschulische Angebote einen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Trotzdem ist die Verhinderung von unerwünschten Ereignissen und Zuständen aus der Perspektive der Sozialen Arbeit nicht primäres Ziel der Kinder- und Jugendförderung. Die Förderung der Subjektwerdung bedingt die Zumutung von Freiheit, Autonomie und Selbstständigkeit. Es geht um den selbstverantworteten Umgang mit Gestaltungsräumen, nicht um ein pädagogisches Hinwirken auf eine konkrete Verhaltensänderung. Vorrangig auf Prävention ausgerichtete Angebote werden daher in der Sozialen Arbeit dem Jugendschutz und nicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturellen Animation oder Kinder- und Jugendverbandsarbeit zugerechnet.

In der Botschaft und den Parlamentsdebatten zum KJFG, insbesondere in den Eintretensdebatten, wurde verschiedentlich die integrative und präventive Wirkung der ausserschulischen Arbeit

hervorgehoben (vgl. z.B. AB N2011: 5 und 8). Sie wirke im Sinne einer Primärprävention umfassend und verfüge über das Potenzial, problematischen Verhaltensweisen wie Delinquenz, Alkohol- und Drogenkonsum, Gewalttätigkeit, Essstörungen und Überschuldung vorzubeugen. Die außerschulische Arbeit birgt damit ein integratives und präventives Potenzial, das nach dem Willen des Gesetzgebers verstärkt ausgeschöpft werden soll (vgl. BBl 2010: 6821).

Innerhalb der Sozialen Arbeit wird jedoch vor einer einseitigen Ausrichtung der Kinder- und Jugendförderung resp. Kinder- und Jugendarbeit auf Prävention als Hauptziel, Wirkungsversprechen und Legitimationsgrundlage gewarnt (vgl. etwa: Lindner 2013): Durch eine starke Präventionsausrichtung entstehe, so Lindner (2013), eine Fixierung auf die Verhinderung unerwünschter Zustände (z.B. Suchtmittelkonsum). Das Dilemma bestehe darin, dass diese unerwünschten Zustände durch die Kinder- und Jugendarbeit kaum beeinflusst werden könnten. Jedoch erschwert das pädagogische Hinwirken auf die Zustandsveränderung die sensible, unterstützend-begleitende Bildung und damit das «Kerngeschäft» der Kinder- und Jugendarbeit. Zudem begünstigt eine starke Präventionsausrichtung, dass die außerschulische Jugendförderung gesellschaftspolitisch in erster Linie als eine Form des Jugendschutzes wahrgenommen und beauftragt wird.

Eine Vermischung von Jugendschutz und Jugendförderung in den außerschulischen Angeboten kann in der praktischen Arbeit dazu führen, dass sich die intendierte präventive Wirkung vermindert: Kinder und Jugendliche fühlen sich in den außerschulischen Angeboten nicht mehr voraussetzungslos akzeptiert, sondern sie nehmen wahr, dass sie sich in eine bestimmte Richtung verändern sollen; nicht primär ihre Interessen und Bedürfnisse stehen im Zentrum, sondern Präventionsabsichten. Vor allem ältere Jugendliche lassen sich so schwerer ansprechen und engagieren sich in solchen Kontexten in weit geringerem Mass.

Der Ansatz einer breiten Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und damit der übergreifenden Kompetenz, mit Schwierigkeiten produktiv umzugehen, liegt aus fachlicher Sicht der Sozialen Arbeit der Kinder- und Jugendförderung näher als eine Ausrichtung auf die Verhinderung definierter unerwünschter Zustände (z.B. exzessive Nutzung der Sozialen Medien) durch pädagogische Eingriffe und Programme. Hier tritt eine breitere Vorstellung der Subjektbildung und Gesundheitsförderung an die Stelle einer spezifischen Präventionsausrichtung: Dies deckt sich mit der Zweckausrichtung des KJFG als der Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens, der Persönlichkeitsentwicklung und Verantwortungsübernahme sowie der sozialen, kulturellen und politischen Integration (Art. 2 KJFG).

7 Spezielle Bereiche

Zwei Bereiche in der Kinder- und Jugendförderung verdienen spezielle Beachtung, wenn es um organisationale Zwecke im Verhältnis zum Ziel der Kinder- und Jugendförderung geht: glaubensbasierten Organisationen und Organisationen, die politische Partizipation und Integration von Kindern und Jugendlichen fördern (vgl. Art. 2 Bst. C).

7.1 Glaubensbasierte Organisationen

Die Ausführungen zu den glaubensbasierten Organisationen beziehen sich auf die Diskurse innerhalb der christlichen Religion, sie lassen sich aber in ihrer Grundstruktur und Kriterien auch auf andere monotheistische Religionen übertragen. Im Folgenden wird ausschliesslich untersucht, ob die verfolgten Ziele zweckkonform gemäss dem KJFG sind oder nicht. Es handelt sich nicht um eine Qualifizierung der Ansätze oder eine Beurteilung der theologischen Richtigkeit der Ansätze.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Leiturteil (B-5547/2014) vom 17. Juni 2015 die Einschätzung des Bundesamtes für Sozialversicherungen gestützt, dass Glaubensvermittlung und Bekehrung als primäre Motivation nicht dem Zweck des KJFG entspreche und Organisationen mit einer solchen Ausrichtung zu Recht keine Finanzmittel zugesprochen wurden. Das BVG hält aber fest, dass es möglich ist, den Zweck des KJFG zu erreichen, auch wenn der Organisationszweck von religiösen Grundwerten geprägt und diese die Basis für die Tätigkeiten sind. Damit nimmt das BVG eine Unterscheidung vor, welche der theologischen Unterscheidung in eine diakonisch und eine missionarisch ausgerichtete Kinder- und Jugendarbeit entspricht.

Diese Zweiteilung in diakonische und missionarische Kinder- und Jugendarbeit hat sich auch aus der Perspektive der Sozialen Arbeit als hilfreich erwiesen, um die Offene Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturelle Animation im Verständnis der Sozialen Arbeit mit den Angeboten für Kinder und Jugendliche von Kirchen und religiösen Organisationen in Beziehung zu setzen.

Die diakonische Kinder- und Jugendarbeit will aus einer christlichen Haltung heraus Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern, Gestaltungsräume schaffen und ihnen sinnvolle Freizeitangebote zur Verfügung stellen. In der klassischen Formulierung wird die diakonische Jugendarbeit als «selbstlose[r] Dienst an der Jugend» (vgl. Hobelsberger 2013) bezeichnet, das heisst, dass bewusst auf organisationale Interessen verzichtet werden soll (vgl. Lechner 2010). Wird die Kinder- und Jugendförderung aus einer diakonischen Haltung heraus geleistet, unterscheidet sie sich unwesentlich von ihrem säkularen Pendant. Der Unterschied ist eine zusätzliche Deutungsebene innerhalb der Organisation (etwa das Verständnis der Offenen Jugendarbeit als Diakonie). Ulrich Deinet (2010) beschreibt die Kompatibilität und Zielkongruenz einer sozialräumlichen Jugendarbeit mit einer diakonischen Jugendarbeit. Nach Deinet ist mit einer diakonischen «Grundhaltung [...] auch eine starke Subjektorientierung der Jugendarbeit verbunden, so wie sie in den Ansätzen von Albert Scherr (1997) zu finden sind» (Deinet 2010: 292). Dabei bezieht sich Deinet auf Herbert Haslinger (Haslinger 2009), der Diakonie als christlich motivierte Soziale Arbeit der Kirche versteht, die sich in der Tradition von Emmanuel Lévinas ausschliesslich am/an der Anderen und ihrer/seiner Lebenswelt orientiert. Dabei geht es, nach Haslinger, um ein respektvolles Hilfehandeln auf Augenhöhe und nicht um Missionierung.

Im Gegensatz dazu will eine missionarische Kinder- und Jugendarbeit in erster Linie die biblische Botschaft verkünden und zum Glauben führen. Verkündigung und Missionierung ist mit den Grundsätzen der Kinder- und Jugendförderung unvereinbar, da nicht die Selbstständigkeit, Au-

tonomie oder die Übernahme von sozialer Verantwortung im Zentrum steht, sondern die Vermittlung eines Glaubenssystems und daraus abgeleiteter sozialer Normen sowie religiöser Praxen, religiöse Beheimatung und die Gewinnung von Mitgliedern.

Die Theologien von missionierenden Organisationen im Christentum verfügen meist über folgende Elemente:

1. Eine klare theozentrische Ausrichtung: Der Ausgangspunkt ist Gott als wichtigster Referenzpunkt, höchstes Wesen und Schöpfer der Welt. Der Mensch muss sich gegenüber dem höchsten Wesen als Individuum verhalten.
2. Ein Menschenbild, das eine individuelle Erlösung als notwendig erachtet: Der Mensch kommt getrennt von Gott zur Welt und muss während seines Lebens zu Gott resp. zum Glauben finden. Geschieht das nicht, wird er/sie auch nach dem Tod von Gott getrennt bleiben: Mythologisch gesprochen «kommt er/sie nicht in den Himmel».
3. Verhaltensforderung an den glaubenden Menschen: Er/sie muss seinen/ihren Glauben individuell leben (Gebet, Gottes- und Nächstenliebe), öffentlich kommunizieren (Zeugnis ablegen), sich einer Gruppe von Glaubenden (Kirche, Gemeinde, Gemeinschaft) anschliessen und sich in und für diese Gruppe engagieren (Gemeindeleben/Gottesdienst).
4. Missionsauftrag: Die Glaubenden haben die Verpflichtung, als Einzelperson und gemeinsam als soziale Gruppe den Glauben zu verbreiten (individuelle und organisationsgestützte Mission).

Je nach Ausrichtung und Traditionen kommen zusätzliche theologische Elemente hinzu, denen besondere Autorität eingeräumt wird: bei evangeliumszentrierten Bewegungen etwa die Bibel, bei katholischen Bewegungen die Kirche und Traditionen. Es sind jedoch auch andere Elemente möglich, denen eine besondere Stellung eingeräumt wird – etwa besondere Persönlichkeiten oder Leitungspersonen, eine bevorzugte Offenbarung oder religiöse Praxis (z.B. Meditationspraxis).

Daraus abgeleitet, lassen sich zwei zentrale Merkmale missionierender Organisationen über das Christentum hinaus auch im Judentum, Islam und weiteren Weltanschauungen finden:

1. Durch eine theozentrische Ausrichtung ist das zentrale Kriterium Gott selbst und davon abgeleitet das richtige Verhalten des Menschen gegenüber Gott – alles andere ist sekundär.
2. Die Notwendigkeit der Missionierung und ein Missionsauftrag: Jeder Mensch muss individuell zum Glauben/zu Gott finden und die glaubenden Menschen haben die Verpflichtung zur aktiven Weitergabe des Glaubens.

Diese Prämissen schlagen sich meist mehr oder weniger direkt in den Grundsätzen und Leitbildern von missionierenden Organisationen nieder und haben einen direkten Einfluss auf die Praxis resp. die konkreten Angebote. Wenn diese Prämissen die Zweckausrichtung einer Organisation vorgeben, ergeben sich meist typische Abweichungen zur Ausrichtung der Kinder- und Jugendförderung resp. zum Zweck des KJFG: etwa die Schlüsselfrage des primären Ausrichtungspunkts oder Verhaltensideale, die im Widerspruch zur Förderung der Selbstständigkeit und Autonomie stehen können.

Im christlichen Kontext sind in diakonisch ausgerichteten ausserschulischen Angeboten vielfach Fachpersonen der Sozialen Arbeit tätig, die weder zwingend einen speziellen Bezug zur religiösen Gemeinschaft/Kirche haben noch ein religiöses Bekenntnis oder eine Praxis teilen müssen. Im Unterschied dazu ist eine Tätigkeit in missionierenden Organisationen z.T. an ein persönliches Bekenntnis gekoppelt, das oft höher gewichtet wird als eine formale Ausbildung.

Wenn das Leitungsteam einer ausserschulischen Aktivität über ein ähnliches religiöses Bekenntnis verfügt, in dem etwa Mission und Bekehrungserfahrungen eine zentrale Rolle spielen, kann aus fachlicher Sicht der Sozialen Arbeit kaum mehr von einem neutralen Setting gesprochen werden. Für Angebote der Kinder- und Jugendförderung wäre es zudem inakzeptabel, wenn Engagement- und Partizipationsformen (etwa Leitungsfunktionen von Jugendlichen) explizit oder implizit an ein religiöses Bekenntnis oder ein Engagement in der Trägerorganisation ausserhalb der Kinder- und Jugendförderangebote gebunden wäre.

In einer Beschwerde, die zum Leitentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-5547/2014 geführt hat, macht eine Organisation geltend, sich auf dieselben Grundlagen zu stützen wie andere glaubensbasierte Organisationen, die vom BSV unterstützt werden. In der Begründung des Urteils argumentiert das Bundesverwaltungsgericht mit der oben beschriebenen Unterscheidung in missionierende Jugendarbeit und in ein Arbeiten aus einer christlichen Motivation heraus (diakonische Jugendarbeit). Entgegen dem Eindruck, welcher die erwähnte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht vermitteln könnte, verfügen missionarische Organisationen in aller Regel über ein ausgeprägtes Differenzbewusstsein zu einer diakonisch ausgerichteten Arbeitsweise: Häufig wird die diakonische Jugendarbeit explizit kritisiert, sich zu wenig von der säkularen Jugendarbeit zu unterscheiden sowie die Kinder und Jugendlichen nicht bewusst zum Glauben führen zu wollen. Aktuell zeigt sich das z.B. in der Transformationskrise-Diskussion in Deutschland und Österreich, in der missionarische Strömungen vehement ihre Formen der Erziehungs- und Glaubensvermittlung vertreten und eine diakonische Haltung in der Kinder- und Jugendarbeit als ungenügend ablehnen, da in den Angeboten auf die bewusste Glaubensweitergabe verzichtet werde (vgl. Sajak/Langer 2018).

Die erwähnte Diskussion zeigt auch, wie gross die Heterogenität innerhalb der Kirchen und glaubensbasierten Organisationen ist: Dies bedingt etwa, dass ein rechtlich und organisatorisch unabhängiger Jugendverband oder eine religiöse Bewegung und ihre jeweiligen Angebote als eigenständige Grösse zu behandeln sind, auch wenn sie mit einer Landeskirche verbunden ist.

7.2 Politische Partizipation

Erwachsenenorganisationen mit thematisch ausgerichteten Jugendabteilungen wie Gewerkschaften oder politische Parteien und Organisationen, die sich mit der Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn befassen, verfügen über eine Sonderstellung, die vom Gesetzgeber gewollt und vom Bundesverwaltungsgericht gestützt wurde: Unter dem Aspekt der sozialen, kulturellen und politischen Integration (vgl. Art 2 Bst. c KJFG) ist es diesen Organisationen u.a. erlaubt, in der Kinder- und Jugendförderung für sich und ihre Anliegen zu werben.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich die Integration der Kinder und Jugendlichen in der «realen Gesellschaftspolitik» abspielen und nicht in einem «pädagogischen Sonderraum» für Kinder und Jugendliche. Als logische Folge daraus steht die Vertretung der Eigeninteressen der gesellschaftspolitisch relevanten Organisationen im Einklang mit dem Zweck der Kinder- und Jugendförderung (vgl. Art. 2 Bst. c, Art. 10, BBl 2010: 6841 f. und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5438/2014 vom 05.07.2016 E. 8.2). So ist es etwa einer Jungpartei gestattet, im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung sich und ihre politischen Überzeugungen bekannt zu machen, oder einer Umweltschutzorganisation, eine Standaktion zur Schaffung eines Umweltschutzgebietes durchzuführen.

Neben dem Bezug zu den Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen (z.B. Nachhaltigkeit Art. 73 BV, Umweltschutz Art. 74 BV, Tierschutz Art. 80; vgl. BBl 2010: 6804) sollten die

Organisationen und Themen ebenfalls über eine gewisse gesellschaftspolitische Relevanz verfügen: Ohne ein gewisses Mindestmass an gesellschaftspolitischer Relevanz des Themas und der Organisation ist weder empirisch ein Einfluss auf die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen feststellbar, noch kann von gesellschaftlicher Integration gesprochen werden.

8 Literatur

- Arnstein, Sherry R. (1969). A Ladder of Citizen Participation. In: Journal of the American Planning Association. 35. Jg. (4). S. 216-224.
- Csikszentmihalyi, Mihaly (2014). Flow und Kreativität : wie Sie Ihre Grenzen überwinden und das Unmögliche schaffen. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Deinet, Ulrich (2005). Sozialräumliche Jugendarbeit : Grundlagen, Methoden und Praxiskonzepte. 2.Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Deinet, Ulrich (2010). Methoden und Verfahren einer sozialräumlichen Diakonischen Jugendarbeit. In: Braune-Krickau, Tobias/Ellinger, Stephan (Hg.). Handbuch diakonische Jugendarbeit. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlagsgesellschaft. S. 291-306.
- DOJ/AFAJ (2018). Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger*innen und Fachpersonen. URL: https://doj.ch/wp-content/uploads/Grundlagenbrosch.DOJ_2018_web.pdf.
- Fuchs, Manuel/Müller, Rahel/Casutt, Marcus (2019). Situation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und soziokulturellen Animation in der Schweiz. Bern.
- Gängler, Hans (2015). Jugendverbände und Jugendpolitik. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5.Aufl. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag. S. 775-783.
- Gerodetti, Julia/Fuchs, Manuel (2019 i.E.). Kinder- und Jugendarbeit. In: Bonvin, J.-M./Maeder, P. (Hg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich: Seismo Verlag.
- Gerodetti, Julia/Fuchs, Manuel/Schnurr, Stefan (2019 i.E.). Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt/von Schwandenflügel, Larissa/Schwerthelm, Moritz (Hg.). Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Bd. 5. völlig überarbeitete Neuauflage. Wiesbaden: VS Verlag.
- Gillet, Jean-Claude (1998). Animation : der Sinn der Aktion. Luzern: Verl. für Soziales und Kulturelles.
- Grunwald, Klaus (2015). Organisation und Organisationsgestaltung. In: Otto, Hans Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, Basel: Ernst Reinhardt. S. 1139-1150.
- Haslinger, Herbert (2009). Diakonie. Grundlagen für die soziale Arbeit der Kirche. Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh.
- Hobelsberger, Hans (2013). Zurück in die Zukunft. Die bleibende Bedeutung des Synodenbeschlusses "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit". In: Feiter, Reinhard/Hartmann, Richard/Schmiedl, Joachim (Hg.). Die Würzburger Synode. Die Texte neu gelesen. Freiburg Basel Wien: Herder. S. 111-128.
- Jungwacht Blauring (o.J.). Glauben und Kirche. Haltungspapier Jungwacht Blauring. Luzern.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian Th. (2007). (Sozial)Raum – ein Bestimmungsversuch. In: Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian Th. (Hg.). Sozialraum: Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 24-38.
- Krummenacher, Jürg (2014). Historische Betrachtung zur Entwicklung der Jugendverbände. In: Simone, Gretler Heusser/Peter, Stade (Hg.). Verbandsjugend-arbeit in der Schweiz. Herausforderungen und Entwicklungen gestern, heute und morgen. Luzern: interact.
- Kühl, Stefan (2011). Organisationen. Ein sehr kurze Einführung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Lechner, Martin (2010). Glaube als Formation: Motive christlichen Helfens und ihre Wirkung auf die Qualität der Praxis. In: Braune-Krickau, Tobias/Ellinger, Stephan (Hg.). Handbuch diakonische Jugendarbeit. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlagsgesellschaft. S. 117-124.
- Lindner, Werner (2013). Prävention und andere "Irrwege" der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Fortsetzung absehbar. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.). Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 4.Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 359-371.
- Luhmann, Niklas (2000). Organisation und Entscheidung. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Mayntz, Renate (1963). Soziologie der Organisationen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

- Meister, Remo (2014). Aktuelle Herausforderungen der Verbandsjugendarbeit In: Gretler, Heusser Simone /Stade, Peter (Hg.). Verbandsjugendarbeit in der Schweiz. Herausforderungen und Entwicklungen gestern heute und morgen. Luzern: Interact Verlag. S. 100-116.
- Müller, Rahel/Casutt, Marcus/Warynski, Danièle (2019 i.E.). Ein sprachregionaler Überblick und Vergleich zu den Entwicklungen Offener Kinder- und Jugendarbeit und Soziokultureller Animation in der Schweiz.
- Münchmeier, Richard (1998). Was ist Offene Jugendarbeit? – eine Standortbestimmung. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.). Handbuch Offene Jugendarbeit. Münster: Votum. S. 13-23.
- Riegel, Christine (2009). Integration – ein Schlagwort? Zum Umgang mit einem politischen Begriff. In: Sauer, Karin Elinor/Held, Josef (Hg.). Wege der Integration in heterogenen Gesellschaften. Wiesbaden: Springer VS. S. 23-40.
- Sajak, Clauß Peter/Langer, Michael (2018) (Hrsg.). Kirche ohne Jugend? Ist die Glaubensweitergabe am Ende? Freiburg i.Br.: Herder.
- Savage, Jon (2008). Teenage : die Erfindung der Jugend (1875 - 1945). Frankfurt a.M.: Campus.
- Schenker, Dominik (2017). Organisierte Freiheit. Jugendarbeit der katholischen Kirche in der Deutschschweiz. Ein Handbuch. Zürich: Theologischer Verlag Zürich.
- Schenker, Dominik/Wettstein, Heinz (2013). Soziokulturelle Animation und Jugendarbeit : eine Standortbestimmung vor dem Hintergrund der Praxis in der deutschsprachigen Schweiz. In: Sven, Huber/Rieker, Peter (Hg.). Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz: theoretische Perspektiven - jugendpolitische Herausforderungen - empirische Befunde. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa. S. 44-63.
- Scherr, Albert (1997). Subjektorientierte Jugendarbeit : eine Einführung in die Grundlagen emanzipatorischer Jugendpädagogik. Weinheim: Juventa.
- Scherr, Albert (2013). Subjektorientierte Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.). Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 4., überarb. und aktual. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 297-309.
- Spierts, Marcel/Hof, Theo/Willener, Alex (1998). Balancieren und Stimulieren: methodisches Handeln in der soziokulturellen Arbeit. Luzern: Verlag für Soziales und Kulturelles.
- Suter, Miriam (2018). Die Pfadi erlebt einen Aufschwung. Erschienen am 7.11.2018. In: Neue Zürcher Zeitung.
- Thiersch, Hans/Grundwalt, Klaus/Königter, Stefan (2012). Lebensweltlichorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 175-193.
- Wandeler, Bernard (2010). Soziokulturelle Animation : professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion. Luzern: interact.
- Wettstein, Heinz (1989). Jugendarbeit in der Schweiz : Grundlagen – Ziele – Methoden – Entwicklungen. Zürich: Pro Juventute.
- Wettstein, Heinz (2005). Offene Jugendarbeit in der Schweiz. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.). Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 3.Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 469-476.
- Zinser, Claudia (2005). Partizipation erproben und Lebenswelten gestalten. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.). Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Bd. 3., völlig überarb. u. erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag. S. 157-166.